

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



Querschnittsprüfung der Nebenbeschäftigungen mit Schwerpunkt Interessenkonflikte

ETH-Rat, ETH Zürich, EPFL, PSI, WSL, Empa, Eawag

Bestelladresse	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Adresse de commande	Monbijoustrasse 45
Indirizzo di ordinazione	3003 Bern
Ordering address	Schweiz
Bestellnummer	933.22472
Numéro de commande	
Numero di ordinazione	
Ordering number	
Zusätzliche Informationen	www.efk.admin.ch
Complément d'informations	info@efk.admin.ch
Informazioni complementari	+ 41 58 463 11 11
Additional information	
Abdruck	Gestattet (mit Quellenvermerk)
Reproduction	Autorisée (merci de mentionner la source)
Riproduzione	Autorizzata (indicare la fonte)
Reprint	Authorized (please mention source)

Mit Nennung der männlichen Funktionsbezeichnung ist in diesem Bericht, sofern nicht anders gekennzeichnet, immer auch die weibliche Form gemeint.

Inhaltsverzeichnis

Das Wesentliche in Kürze	5
L'essentiel en bref	7
L'essenziale in breve	9
Key facts	11
1 Auftrag und Vorgehen	15
1.1 Ausgangslage	15
1.2 Prüfungsziel und -fragen.....	15
1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze	16
1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung	16
1.5 Schlussbesprechung	16
2 Überblick und Zahlen	17
3 Übergeordnete Feststellungen	19
3.1 Die Richtlinien sind ausreichend vereinheitlicht	19
3.2 Unterstützungsleistungen sind meist einheitlich vorhanden.....	19
3.3 Uneinheitliche Regelung, welche Anteile Professoren oder Mitarbeitende an Spin-offs halten dürfen	20
3.4 Bei den vertraglichen Bestimmungen für Lizenzen besteht zu wenig Transparenz....	21
3.5 Zusammenarbeit und Wissenstransfer über Plattformen sind vorhanden.....	22
3.6 Die Regeln sind bekannt, könnten aber klarer sein.....	22
4 ETH-Rat	24
4.1 Die Regelungen betreffend Nebenbeschäftigungen sind angemessen	24
5 Eidgenössische Technische Hochschule Zürich	25
5.1 Gute Lösung für die Meldung der Nebenbeschäftigungen, Kontrollen sind noch einzuführen.....	25
5.2 Regeln begünstigen Spin-off-Gründung und Wissenstransfer	27
6 École polytechnique fédérale de Lausanne	30
6.1 Projet en cours pour établir un registre central de toutes les activités accessoires...	30
6.2 Lignes directrices non contraignantes pour la création de start-up	32
7 Paul Scherrer Institut	35
7.1 Periodische Kontrollen der Nebenbeschäftigungen finden nicht statt	35

7.2	Das PSI hat seine Spin-off-Regelung wirkungsvoll und eigenständig gelöst	37
8	Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft.....	39
8.1	Die Weisung zu Nebenbeschäftigungen ist in Teilen nicht mehr aktuell	39
8.2	Die Spin-off-Förderung basiert auf den Weisungen der Empa	41
9	Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt	42
9.1	Es besteht Anpassungsbedarf bei der Weisung für Nebenbeschäftigungen	42
9.2	Regeln zu Spin-offs erlauben einen ausreichenden Wissenstransfer	44
10	Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz .	47
10.1	Es besteht Anpassungsbedarf bei der Weisung für Nebenbeschäftigungen	47
10.2	Regelungen zu Spin-off erlauben einen ausreichenden Wissenstransfer	49
	Anhang 1: Rechtsgrundlagen.....	52
	Anhang 2: Abkürzungen.....	54
	Anhang 3: Glossar	55
	Anhang 4: Umfrage.....	56

Querschnittsprüfung der Nebenbeschäftigungen mit Schwerpunkt Interessenkonflikte

ETH-Rat, ETH Zürich, EPFL, PSI, WSL, Empa, Eawag

Das Wesentliche in Kürze

Der Transfer von Wissen und Technologie erfolgt im Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Bereich) unter anderem durch Nebenbeschäftigungen der Professoren und der Mitarbeitenden, aber auch durch Gründungen von Unternehmen durch Doktorierende, Studierende oder wissenschaftliche Mitarbeitende (Spin-off-Gründungen). Der Wissens- und Technologietransfer gehört zu den gesetzlichen Aufgaben und ist auch ein vom Bundesrat vorgegebenes strategisches Ziel für den ETH-Bereich.

Die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich) und die École polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) beschäftigen zusammen fast 900 Professoren, von welchen etwa ein Drittel zumindest eine Nebenbeschäftigung deklariert hat. Bei den Mitarbeitenden sind Nebenbeschäftigungen deutlich weniger verbreitet. Für die rund 4200 Mitarbeitenden der Forschungsanstalten wurden zirka 150 laufende Nebenbeschäftigungen erfasst.

Seit 2017 wurden aus dem ETH-Bereich hinaus 290 Spin-offs gegründet. Fast die Hälfte davon sind Spin-offs der ETH Zürich, dicht gefolgt von der EPFL. Die Forschungsanstalten meldeten Gründungen von etwa 30 Spin-offs, wobei die Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt alleine 15 aufweist.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) prüfte, ob die Institutionen des ETH-Bereiches ausreichende Massnahmen getroffen haben, um finanzielle oder Reputationsschäden durch Nebenbeschäftigungen und Spin-off-Gründungen ihrer Mitarbeitenden zu verhindern. Zudem beurteilte die EFK, ob die geltenden Regeln den Wissenstransfer in genügendem Mass zulassen.

Die Prüfung zeigt, dass Regeln für den Umgang mit Nebenbeschäftigungen der Mitarbeitenden bei Institutionen des ETH-Bereichs vorhanden sind. Diese und auch deren Umsetzung sollten jedoch verbessert werden. Regeln zur Förderung von Spin-off-Gründungen liegen vor und sind geeignet, um den Wissenstransfer zu gewährleisten. Grundsätzlich stellen die Regelungen und deren Umsetzung zu Nebenbeschäftigungen wie auch zu Spin-off-Gründungen die Wahrung der Interessen der Institutionen des ETH-Bereichs sicher.

Die Institutionen haben die Regelungen zu Nebenbeschäftigungen und Spin-off-Gründungen untereinander harmonisiert

Zu Nebenbeschäftigungen bestehen mit der Professoren- und der Personalverordnung ETH-Bereich übergeordnete Regeln. Im Rahmen der ihnen vom ETH-Gesetz gewährten Autonomie haben die meisten Institutionen für die Nebenbeschäftigungen Ausführungsbestimmungen erlassen, die gut abgestimmt sind und mit wenigen Ausnahmen die Vorgaben der übergeordneten Regeln wiedergeben. Diese Ausnahmen betreffen einige Forschungsanstalten.

Für die Gründung von Spin-offs gibt es keine übergeordneten Regeln. Einige Aspekte einer Gründung werden durch den ETH-Rat über Bestimmungen zum Immaterialgüterrecht (Patente und Lizenzen) und zur allfälligen Beteiligung der Institutionen an den Spin-off geregelt. Grundsätzlich sind die Institutionen jedoch in Art und Umfang der von ihnen an die Gründer der Spin-off gewährten Unterstützung frei. Allerdings haben sich auch hier weitgehend einheitliche Regelungen der einzelnen Institutionen ergeben. Einzig bei der finanziellen Unterstützung der Gründer in der Startphase (sogenanntes Fellowship) bestehen Unterschiede.

Mitarbeitende und Professoren können sich an den neu gegründeten Unternehmen beteiligen. Dies birgt einerseits Risiken im Hinblick auf die Unabhängigkeit dieser Mitarbeitenden bzw. Professoren, da sie ein Interesse am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens haben. Andererseits kann eine zu lange Einflussnahme hemmend auf die Jungunternehmen wirken. Aus diesen Gründen haben einzelne Institutionen die maximalen Anteile, die Mitarbeitende bzw. Professoren an Spin-offs halten dürfen, beschränkt.

Die Nutzung von geistigem Eigentum der Institutionen durch die Spin-offs (Lizenzen etc.) wird zwischen den Institutionen und den Gründern ausgehandelt. Gegenüber der EFK wurde verschiedentlich erwähnt, dass eine grössere Transparenz bezüglich der auf die Jungunternehmen zukommenden Kosten erwünscht ist.

Die Institutionen setzen die Regeln zu Nebenbeschäftigungen und Spin-off-Förderungen pragmatisch um

In den Forschungsanstalten werden angestrebte künftige Nebenbeschäftigungen in der Regel mit dem Vorgesetzten oder einem Vertreter des Personaldienstes informell vorbesprochen. Ist bereits dieser Vorbescheid negativ, verzichten die Mitarbeitenden darauf, eine Meldung einzureichen oder einen Antrag auf Bewilligung zu stellen. Diese Melde- und Bewilligungsprozesse sind in den Forschungsanstalten einfach gehalten, und erfüllen ihren Zweck. Die ETH Zürich hat 2022 einen elektronischen Workflow eingerichtet, in welchem die Mitarbeitenden und die Professoren ihre Nebenbeschäftigungen zu erfassen haben. Auch dieses System ist einfach gehalten, gut zugänglich und somit zweckmässig.

Die EPFL hat jedoch einen grösseren Handlungsbedarf, welchen sie allerdings schon selber erkannt hat. So existiert zum Prüfungszeitpunkt kein einheitlicher Prozess zur Meldung von Nebenbeschäftigungen für Mitarbeitende und Professoren. Zudem fehlt eine Übersicht über die Nebenbeschäftigungen der Mitarbeitenden, da diese Meldungen im Gegensatz zu denjenigen der Professoren nicht zentral erfasst werden. Die EPFL möchte diese Lücken mit einer ähnlichen Lösung, wie sie bereits die ETH Zürich kennt, schliessen. Nur die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft kontrolliert die Nebenbeschäftigungen hinsichtlich Vollständigkeit und Aktualität systematisch.

Gründer beurteilen die Förderung von Spin-offs als gut

Gründer von Spin-offs schätzen die von den Institutionen bei der Gründung des Unternehmens gewährte Unterstützung sehr. Zu erwähnen sind u. a. die Möglichkeit, in einem reduzierten Umfang weiterhin bei der Institution angestellt zu bleiben (wirtschaftliche Sicherheit) und die Betreuung durch in Fragen der Unternehmensgründung erfahrene Personen, die auch über ein Netzwerk in die Wirtschaft verfügen.

Audit transversal des activités accessoires avec accent sur les conflits d'intérêts

Conseil des EPF, EPFZ, EPFL, PSI, WSL, EMPA, EAWAG

L'essentiel en bref

Dans le domaine des écoles polytechniques fédérales (domaine des EPF), le transfert de savoir et de technologie s'effectue notamment dans le cadre d'activités accessoires des professeurs et des collaborateurs, mais aussi par la création d'entreprises par des doctorants, des étudiants ou des collaborateurs scientifiques (création d'entreprises par essai-mage ou spin-offs). Le transfert de savoir et de technologie fait partie des tâches légales du domaine des EPF et constitue également un objectif stratégique fixé par le Conseil fédéral.

L'École polytechnique fédérale de Zurich (EPFZ) et l'École polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) emploient ensemble près de 900 professeurs, dont environ un tiers a déclaré au moins une activité accessoire. Les activités accessoires sont nettement moins répandues chez les collaborateurs. Environ 150 activités accessoires courantes ont été recensées pour les quelque 4200 collaborateurs des instituts de recherche.

Depuis 2017, 290 spin-offs issues du domaine des EPF ont été créées. Près de la moitié d'entre elles sont des spin-offs de l'EPFZ, suivies de près par l'EPFL. Les instituts de recherche ont annoncé la création d'environ 30 spin-offs, le Laboratoire fédéral d'essai des matériaux et de recherche en comptant 15 à lui seul.

Le Contrôle fédéral des finances (CDF) a examiné si les institutions du domaine des EPF ont pris des mesures suffisantes pour prévenir les dommages financiers ou de réputation causés par les activités accessoires et les créations de spin-offs de leurs collaborateurs. En outre, le CDF a évalué si les règles en vigueur permettaient un transfert de connaissances suffisant.

L'audit montre qu'il existe des règles relatives à la gestion des activités accessoires des collaborateurs dans les institutions du domaine des EPF. Toutefois, celles-ci, ainsi que leur mise en œuvre, devraient être améliorées. Des règles visant à encourager la création de spin-offs sont en place et appropriées pour garantir le transfert de connaissances. En principe, les réglementations et leur mise en œuvre concernant les activités accessoires ainsi que les créations de spin-offs garantissent la préservation des intérêts des institutions du domaine des EPF.

Les institutions ont harmonisé entre elles les réglementations relatives aux activités accessoires et à la création de spin-offs

L'Ordonnance sur le corps professoral des EPF et l'Ordonnance sur le personnel du domaine des EPF contiennent des règles supérieures en matière d'activités accessoires. Dans le cadre de l'autonomie qui leur est accordée par la loi sur les EPF, la plupart des institutions ont édicté des dispositions d'exécution pour les activités accessoires, qui sont bien coordonnées et qui, à quelques exceptions près, reflètent les prescriptions des règles supérieures. Ces exceptions concernent certains établissements de recherche.

Il n'existe pas de règles supérieures pour la création de spin-offs. Certains aspects de la création d'une spin-off sont réglés par le Conseil des EPF par le biais de dispositions relatives au droit de la propriété intellectuelle (brevets et licences) et à l'éventuelle participation des institutions au spin-off. Néanmoins, les institutions sont libres en principe quant au type et à l'ampleur du soutien qu'elles accordent aux créateurs des spin-offs. Toutefois, là aussi, des règles largement uniformes ont été adoptées par les différentes institutions. Les seules différences concernent le soutien financier apporté aux créateurs d'entreprise pendant la phase de démarrage (appelée « fellowship »).

Les collaborateurs et les professeurs peuvent prendre des participations dans les entreprises nouvellement créées. D'une part, cela comporte des risques pour l'indépendance de ces collaborateurs ou professeurs, car ils ont un intérêt dans le succès économique de l'entreprise. D'autre part, une prise d'influence trop longue peut avoir un effet inhibiteur sur les jeunes entreprises. C'est pourquoi, certaines institutions ont limité les parts maximales que les collaborateurs ou les professeurs peuvent détenir dans les spin-offs.

L'utilisation de la propriété intellectuelle des institutions par les spin-offs (licences, etc.) est négociée entre les institutions et les créateurs. Le CDF a été informé à plusieurs reprises qu'une plus grande transparence était souhaitable en ce qui concerne les coûts à la charge des jeunes entreprises.

Les institutions mettent en œuvre de manière pragmatique les règles relatives aux activités accessoires et au soutien des spin-offs

Dans les instituts de recherche, les futures activités accessoires envisagées sont généralement discutées de manière informelle avec le supérieur hiérarchique ou un représentant du service du personnel. Si ce premier avis est déjà négatif, les collaborateurs renoncent à faire une déclaration ou à déposer une demande d'autorisation. Ces processus de déclaration et d'autorisation sont simples dans les instituts de recherche et remplissent leur objectif. En 2022, l'EPFZ a mis en place un flux de travail électronique dans lequel les collaborateurs et les professeurs doivent enregistrer leurs activités accessoires. Ce système est également simple, facile d'accès et donc pratique.

En revanche, l'EPFL présente un plus grand besoin de prendre des mesures, qu'elle a d'ailleurs déjà reconnu elle-même. Ainsi, au moment de l'audit, il n'existe pas de processus uniforme de déclaration des activités accessoires pour les collaborateurs et les professeurs. Il manque en outre une vue d'ensemble des activités accessoires des collaborateurs, car la déclaration de ces dernières n'est pas centralisée, contrairement à celle des activités accessoires des professeurs. L'EPFL souhaite combler ces lacunes par une solution similaire à celle que connaît l'EPFZ. Seul l'Institut fédéral de recherches sur la forêt, la neige et le paysage contrôle systématiquement l'exhaustivité et l'actualité des activités accessoires.

Les créateurs de spin-offs jugent que la promotion de ces dernières est bonne

Les créateurs de spin-offs apprécient beaucoup le soutien accordé par les institutions lors de la création de l'entreprise. Il convient de mentionner, entre autres, la possibilité de continuer à être employé par l'institution à un taux réduit (sécurité économique) et l'encadrement par des personnes expérimentées en matière de création d'entreprise, qui disposent aussi d'un réseau dans le monde économique.

Texte original en allemand

Verifica trasversale delle occupazioni accessorie sotto il profilo dei conflitti d'interesse

Consiglio dei PF, PF Zurigo, PFL, IPS, FNP, LPMR, IFADPA

L'essenziale in breve

Il trasferimento di sapere e tecnologie nel settore dei politecnici federali (settore dei PF) avviene in parte tramite occupazioni accessorie di professori e collaboratori, ma anche tramite la fondazione di imprese da parte di dottorandi, studenti o collaboratori scientifici (imprese spin-off). Il trasferimento di sapere e tecnologie fa parte dei compiti legali del settore dei PF e rappresenta un obiettivo strategico fissato dal Consiglio federale.

Il Politecnico federale di Zurigo (PF Zurigo) e il Politecnico federale di Losanna (PFL) impiegano complessivamente quasi 900 professori, dei quali circa un terzo ha dichiarato di svolgere almeno un'occupazione accessoria. Questo tipo di attività è molto meno diffuso tra i collaboratori: dei circa 4200 che lavorano presso gli istituti di ricerca, solo 150 circa hanno dichiarato di svolgere un'occupazione accessoria.

Dal 2017 sono state fondate 290 imprese spin-off del settore dei PF. Quasi la metà sono spin-off del PF di Zurigo, e il PFL segue a ruota. Gli istituti di ricerca hanno segnalato la fondazione di circa 30 imprese spin-off, di cui 15 legate al Laboratorio federale di prova dei materiali e di ricerca.

Il Controllo federale delle finanze (CDF) ha verificato se le istituzioni del settore dei PF hanno adottato misure sufficienti per prevenire danni finanziari o reputazionali dovuti alle occupazioni accessorie e alle imprese spin-off dei loro collaboratori. Il CDF ha anche valutato se le disposizioni vigenti permettono il trasferimento di sapere in misura sufficiente.

La verifica ha dimostrato che sussistono disposizioni sulle occupazioni accessorie per i collaboratori degli istituti del settore dei PF. Tuttavia, queste andrebbero migliorate, così come la loro attuazione. Le disposizioni per la promozione delle imprese spin-off esistono e sono adatte a garantire il trasferimento di sapere. In linea di massima, le disposizioni e la loro applicazione alle occupazioni accessorie e alle fondazioni di imprese spin-off garantiscono la tutela degli interessi delle istituzioni del settore dei PF.

Le istituzioni hanno armonizzato tra loro le disposizioni sulle occupazioni accessorie e sulla fondazione di imprese spin-off

L'ordinanza sul corpo professorale dei PF e l'ordinanza sul personale del settore dei PF contengono disposizioni sovraordinate sulle occupazioni accessorie. Nell'ambito dell'autonomia concessa loro dalla legge sui PF, per le occupazioni accessorie la maggior parte delle istituzioni ha emanato disposizioni d'esecuzione ben coordinate che, salvo qualche eccezione, riflettono quelle sovraordinate. Le eccezioni riguardano alcuni istituti di ricerca.

Non sussistono invece disposizioni sovraordinate per la fondazione di imprese spin-off. Alcuni aspetti delle fondazioni vengono regolamentati dal Consiglio dei PF tramite disposizioni sui diritti dei beni immateriali (brevetti e licenze) e sull'eventuale partecipazione delle istituzioni a imprese spin-off. In linea di massima, le istituzioni sono tuttavia libere di scegliere il tipo e l'entità del supporto che intendono fornire ai fondatori di imprese spin-off.

Ciononostante, anche in questo caso le disposizioni emanate dalle singole istituzioni risultano ampiamente uniformi. Le uniche differenze riguardano il sostegno finanziario ai fondatori nella fase iniziale (la cosiddetta fellowship).

I collaboratori e i professori possono partecipare alle nuove imprese fondate. Da un lato, ciò comporta dei rischi per quanto concerne la loro indipendenza, dato che essi mirano al successo economico dell'impresa. Dall'altro, un'influenza di durata eccessiva può avere un effetto inibitorio sulle nuove imprese. Per questi motivi alcune istituzioni hanno limitato le quote massime di partecipazione a spin-off che i collaboratori e i professori possono detenere.

I diritti di utilizzazione della proprietà intellettuale delle istituzioni da parte delle imprese spin-off (licenze ecc.) vengono concordati tra le istituzioni stesse e i fondatori. Il CDF ha raccolto in più occasioni riscontri che auspicano una maggiore trasparenza per quanto riguarda i costi che le giovani imprese devono sostenere.

Le istituzioni attuano in modo pragmatico le disposizioni sulle occupazioni accessorie e sulla promozione delle imprese spin-off

Presso gli istituti di ricerca le occupazioni accessorie perseguite per il futuro vengono discusse di regola in anticipo con il superiore o con un rappresentante del servizio del personale in modo informale. Se già il primo preavviso che ne scaturisce dovesse essere negativo, i collaboratori si astengono dal presentare una comunicazione o una domanda di autorizzazione. Tali processi di comunicazione e di autorizzazione in seno agli istituti di ricerca sono strutturati in modo semplice e conseguono il proprio scopo. Nel 2022 il PF di Zurigo ha configurato un workflow elettronico in cui i collaboratori e i professori devono registrare le proprie occupazioni accessorie. Anche questo sistema è strutturato in modo semplice, è facilmente accessibile e quindi adeguato.

Nel caso del PFL è invece stata constatata una necessità d'intervento maggiore, riconosciuta dall'istituto stesso. Al momento della verifica, presso questo politecnico non esiste infatti un processo uniforme per la comunicazione delle occupazioni accessorie di collaboratori e professori. Inoltre, non esiste una panoramica sulle occupazioni accessorie dei collaboratori, perché, a differenza di quelle dei professori, le relative comunicazioni non vengono registrate a livello centrale. Il PFL vorrebbe colmare queste lacune con una soluzione simile a quella già applicata dal PF di Zurigo. Solo l'Istituto federale di ricerca per la foresta, la neve e il paesaggio controlla sistematicamente le occupazioni accessorie per quanto concerne la completezza e l'attualità.

I fondatori considerano buona la promozione delle imprese spin-off

I fondatori di imprese spin-off apprezzano molto il supporto fornito dalle istituzioni nella fase di creazione dell'azienda. Vanno menzionate, ad esempio, la possibilità di rimanere impiegati presso l'istituto a tempo parziale (sicurezza economica) e l'assistenza fornita da esperti in materia di fondazione di imprese che dispongono di una rete di contatti nel mondo dell'economia.

Testo originale in tedesco

Cross-sectional audit of secondary occupations with a focus on conflicts of interest

ETH Board, ETH Zurich, EPFL, PSI, WSL, EMPA, EAWAG

Key facts

The transfer of knowledge and technology in the domain of the Federal Institutes of Technology (ETH Domain) takes place, among other things, through the secondary occupations of professors and employees, as well as through the foundation of companies by doctoral students, other students and scientific employees (spin-offs). Knowledge and technology transfer is one of the statutory tasks and is also a strategic goal for the ETH Domain set by the Federal Council.

The Swiss Federal Institute of Technology Zurich (ETH Zurich) and the Swiss Federal Institute of Technology Lausanne (EPFL) together employ almost 900 professors, about one third of whom have declared at least one secondary occupation. Secondary employment is much less common among other staff. Around 150 ongoing secondary occupations were recorded for the approximately 4,200 research institute employees.

In addition, 290 spin-offs have been founded out of the ETH Domain since 2017. Almost half of these are spin-offs from the ETH Zurich, closely followed by those of the EPFL. The research institutes reported the establishment of around 30 spin-offs, with the Swiss Federal Laboratories for Materials Science and Technology alone reporting 15.

The Swiss Federal Audit Office (SFAO) examined whether the ETH Domain institutions had taken sufficient measures to prevent financial or reputational damage from their employees' secondary occupations and spin-offs. In addition, the SFAO assessed whether the applicable rules allow for sufficient knowledge transfer.

The audit showed that there are rules in place for dealing with employees' secondary occupations at the ETH Domain institutions. However, these should be improved, as should their implementation. Rules for supporting spin-offs are in place and are suitable for ensuring the transfer of knowledge. In principle, the regulations on secondary occupations and on founding spin-offs, and how they are implemented, ensure that the interests of the ETH Domain institutions are safeguarded.

The institutions have harmonised the regulations on secondary occupations and founding spin-offs between themselves

The ETH Professorial Ordinance and the Personnel Ordinance for the ETH Domain contain overarching regulations on secondary occupations. Within the framework of the autonomy granted to them under the ETH Act, most institutions have issued implementing regulations for secondary occupations that are well coordinated and, with a few exceptions, reflect the specifications of the overarching rules. These exceptions concern certain research institutes.

There are no overarching regulations for founding of spin-offs. Some aspects concerning the foundation of a spin-off are regulated by the ETH Board through provisions on intellec-

tual property rights (patents and licences) and on the possible participation of the institutions in the spin-off. In principle, however, the institutions are free to determine the type and extent of the support they provide to the founders of a spin-off. Nevertheless, here, too, largely uniform regulations have emerged among the individual institutions. The only differences are in the financial support provided to the founders during the start-up phase (fellowships).

Employees and professors can participate in the newly founded companies. On the one hand, this poses risks with regard to the independence of these employees and professors, since they have an interest in the economic success of the company. On the other hand, too long an influence can have an inhibiting effect on the start-ups. For these reasons, individual institutions have limited the maximum number of shares that employees and professors may hold in spin-offs.

The use of the institutions' intellectual property by the spin-offs (licences, etc.) is negotiated between the institutions and the founders. The SFAO was informed on several occasions that greater transparency with regard to the costs incurred by the start-ups is desirable.

The institutions implement the regulations on secondary occupations and spin-off support pragmatically

At the research institutions, any future secondary occupation is usually discussed informally with the superior or a representative from the human resources department. If this preliminary decision is already negative, the employee refrains from submitting a report or an application for approval. At the research institutes, these notification and approval processes are kept simple and serve their purpose. In 2022, ETH Zurich set up an electronic workflow in which employees and professors have to record their secondary occupations. Again, this system is kept simple, is easily accessible and is therefore appropriate.

However, the EPFL has a greater need for action, which it has itself already recognised. At the time of the audit, there was no uniform process for employees and professors to report their secondary occupations. In addition, there was no overview of employees' secondary occupations, as these reports, unlike those of professors, are not recorded centrally. The EPFL would like to close these gaps with a solution similar to that already in place at the ETH Zurich. Only the Swiss federal Institute for Forest, Snow and Landscape Research systematically checks that secondary occupation records are complete and up to date.

Founders rate the support for spin-offs as good

Founders of spin-offs highly appreciate the support provided by the institutions when founding their companies. Mention should be made, among other things, of the possibility to remain employed at the institution at a reduced working rate (economic security) and of the support provided by business start-up experts who also have a personal network in the business world.

Original text in German

Generelle Stellungnahme ETH-Rat

Der ETH-Rat nimmt das Ergebnis der Querschnittsprüfung und die Resultate zur Umfrage sowie die Beurteilung der EFK erfreut zur Kenntnis. Nebenbeschäftigungen der Professoren, der Leitungspersonen, der ETH-Räte und der Mitarbeitenden erachtet der ETH-Rat als wichtig für die Interaktion mit der Gesellschaft, mit öffentlichen Institutionen sowie mit der Wirtschaft. Sie fördern namentlich die Zusammenarbeit des ETH-Bereichs mit der Praxis. Es versteht sich von selbst, dass die Interessen des ETH-Bereichs und seiner Institutionen Vorrang haben und allfälligen Interessenkonflikten mit geeigneten Massnahmen zu begegnen ist.

Der ETH-Rat teilt die Auffassung der EFK, dass der ETH-Bereich grundsätzlich sowohl für Nebenbeschäftigungen als auch für Spin-off-Gründungen geeignete und gleichwertige Ausführungsbestimmungen hat.

Harmonisierungen, soweit sie möglich und sinnvoll sind, werden vom ETH-Rat begrüsst, insbesondere mit Blick auf die gemeinsamen Professuren («joint professorships») und Dozierenden im ETH-Bereich sowie auf die Zusammenarbeit der Institutionen des ETH-Bereichs mit der Wirtschaft. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Autonomie der Institutionen des ETH-Bereichs ein wichtiger Erfolgsfaktor ist und daraus fliessende verschiedene Zuständigkeiten auch zu unterschiedlichen Regelungen führen können. Harmonisierungen im Autonomiebereich der Institutionen sind deshalb stets aus einer Gesamtsicht vorzunehmen und erfordern einen Konsens. Der ETH-Rat teilt die Auffassung der EFK, dass die beiden an den ETH-Rat gerichteten Empfehlungen nur gemeinsam mit den Institutionen des ETH-Bereichs umgesetzt werden können. Der ETH-Rat nimmt die Empfehlungen an und wird gemeinsam mit den Institutionen versuchen, Regelungen im Sinn der Empfehlungen auszuarbeiten

Generelle Stellungnahme ETH-Zürich

Die ETH Zürich bedankt sich für die konstruktive Revision sowie die Hinweise. Die ETH Zürich ist mit den im Bericht aufgeführten Punkten einverstanden.

Prise de position générale de l'EPFL

L'EPFL tient à remercier l'équipe du Contrôle fédéral des finances pour le travail effectué. Les deux recommandations formulées dans le rapport d'audit sont acceptées et des mesures pour les implémenter sont prévues ou à l'étude, en fonction aussi des priorités et des ressources disponibles.

Generelle Stellungnahme PSI

Das PSI bedankt sich für die wertvollen Hinweise und die sehr konstruktive Revision. Das PSI ist mit den hier aufgeführten Punkten grundsätzlich einverstanden, siehe auch unsere Hinweise bzgl. der festgestellten Empfehlung an der entsprechenden Stelle im Bericht.

Generelle Stellungnahme WSL

Die WSL nimmt den Bericht dankend zur Kenntnis. Wir werden die Empfehlungen zu den Tätigkeiten ausserhalb des Arbeitsverhältnisses vollumfänglich umsetzen. Die übrigen Empfehlungen machen für die WSL wenig Sinn, da es kaum Spin-off-Gründungen gibt.

Generelle Stellungnahme Empa

Das Audit zum Thema Nebenbeschäftigungen mit Schwerpunkt Interessenkonflikte war sehr gut organisiert und die Herangehensweise sehr strukturiert. Die Interviews haben in einer professionellen und kooperativen Atmosphäre stattgefunden und die Feedbacks und Empfehlungen waren konstruktiv.

Wie bereits an der mündlichen Besprechung erwähnt ist die Empa (aus formal-rechtlicher Sicht) nicht damit einverstanden, dass die Empfehlungen 1 und 2 (siehe unten) an den ETH-Rat adressiert sind. Die Institutionen sind autonom und sie koordinieren ihre Tätigkeiten, abgesehen von den Zuständigkeiten, die ausdrücklich dem ETH-Rat übertragen sind (Art. 4 Abs. 3 ETH-Gesetz), selbst (Art. 3 Abs. 3 ETH-Gesetz).

Die genannten Themen können von den TT Offices der Institutionen gemeinsam diskutiert und eine gemeinsame Regelung erarbeitet werden. Dies wurde auch in der Vergangenheit verschiedentlich so gemacht. Die Implementierung einer solchen harmonisierten Regelung hat anschliessend aber auf institutioneller Ebene (nach Genehmigung durch Direktionen bzw. Schulleitungen) zu erfolgen und nicht top down durch den ETH-Rat für den ganzen Bereich.

Generelle Stellungnahme Eawag

Wir bedanken uns für die angenehme und transparente Zusammenarbeit mit dem Prüfungsteam.

1 Auftrag und Vorgehen

1.1 Ausgangslage

Wissens- und Technologietransfer (WTT) ist für den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Bereich) sowohl gesetzliche Aufgabe (Art. 2 des ETH-Gesetzes) als auch ein vom Bundesrat für die Jahre 2021 bis 2024¹ vorgegebenes strategisches Ziel:

Ziel 4: Wissens- und Technologietransfer (WTT): Zur Stärkung der Innovationskraft und der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz fördert der ETH-Bereich die Zusammenarbeit und den Austausch mit der Wirtschaft und der Gesellschaft.

Der WTT erfolgt unter anderem über Nebenbeschäftigungen und Spin-off- bzw. Start-up-Gründungen. Es gibt aber noch weitere Instrumente. So nimmt der ETH-Bereich beispielsweise auch durch die Wirtschaft finanzierte Forschungsaufträge an.

Die Begriffe «Start-up» und «Spin-off» werden im ETH-Bereich nicht einheitlich verwendet. Generell werden als «Start-up» Jungunternehmen mit einem hohen Wachstumspotenzial bezeichnet. Ein Spin-off muss hingegen aus einem Hochschul Umfeld herausgegründet worden sein und erhält in diesem Zusammenhang meist auch Sonderkonditionen der Institution. Während die ETH Zürich und die Forschungsanstalten in der Regel von Spin-off sprechen, wird an der EPFL normalerweise von Start-up gesprochen.

Die Nebenbeschäftigungen der Professorenschaft des ETH-Bereichs wurden durch die EFK letztmals im Jahr 2007 geprüft².

1.2 Prüfungsziel und -fragen

Prüfungsziel ist einerseits eine Beurteilung, ob die getroffenen Massnahmen in den Institutionen des ETH-Bereiches ausreichend sind, um Fälle zu verhindern oder zu entdecken, in denen private, kommerzielle Interessen in Startups, Spin-offs oder anderen Nebenbeschäftigungen über die Interessen der Institutionen gestellt werden und diesen damit finanzielle oder Reputationsschäden zugefügt werden können. Und andererseits eine Beurteilung, ob die geltenden Regeln den Wissenstransfer in ausreichendem Mass zulassen.

Dazu sind folgende Prüffragen zu beantworten:

1. Sind die durch die Institutionen zu Nebenbeschäftigungen und Spin-offs getroffenen Massnahmen ausreichend, um Fälle zu verhindern oder zu entdecken, bei denen die Interessen der Institution in den Hintergrund rücken?
2. Wurden Fälle entdeckt, in welchen private, kommerzielle Interessen über den Interessen der Institution standen?
3. Sind die geltenden Regeln geeignet, um einen ausreichenden Wissenstransfer in die Privatwirtschaft zu gewährleisten?

¹ BBI 2021 1038.

² «Nebentätigkeiten der Universitätsprofessoren» (PA 7308), abrufbar auf der Website der EFK.

1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die Prüfung wurde von Peter König (Revisionsleitung) Alexandre Bläuer, Boris Indraccolo und Dieter Lüthi vom 25. Juli bis 28. Oktober 2022 durchgeführt. Sie erfolgte unter der Federführung von Regula Durrer. Der vorliegende Bericht berücksichtigt nicht die weitere Entwicklung nach der Prüfungsdurchführung.

Die Prüfung folgte den allgemeinen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeitsprüfung der International Standards of Supreme Audit Institutions.

Zur Beantwortung der Prüffragen hat die EFK auch Interviews mit Gründern von Spin-offs, einen Abgleich der Personallisten der Institutionen mit dem Handelsregister und eine Online-Umfrage bei Professorenschaft und wissenschaftlichen Mitarbeitenden (siehe Anhang 4) durchgeführt. Der Rücklauf des PSI war in dieser Umfrage zu klein und wurde für die Gesamtauswertung nicht berücksichtigt. Die Resultate des WSL für den Teil Spin-off-Regelungen konnten aus dem gleichen Grund nicht berücksichtigt werden.

1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die notwendigen Auskünfte wurden der EFK von den Institutionen des ETH-Bereiches umfassend und zuvorkommend erteilt. Die gewünschten Unterlagen standen dem Prüftteam vollumfänglich zur Verfügung.

1.5 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung wurde mit jeder Institution individuell durchgeführt. Die Besprechungen fanden zwischen dem 1. Juni und dem 15. Juni 2023 statt. Teilgenommen haben:

ETH-Rat: Leiterin Rechtsdienst, stellvertretender Leiter Rechtsdienst

ETH Zürich: Vizepräsident Finanzen und Controlling, Vizepräsidentin Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen, Vizepräsidentin Personalentwicklung und Leadership, Leiter ETH transfer, Leiterin Abt. Beratung Professorinnen und Professoren, Stabsmitarbeiterin VPFC

EPFL: Vice-Président académique, Chef du service Office de Transfert de Technologie, Chef de l'Unité start-up, Chef du service Contrôle interne et gestion des risques

PSI: Leiter Technologietransfer, Technologie Transfer Manager (Entrepreneurship), Compliance Officer, Leiter Human Resources, Leiter HR Shared Services

WSL: Stellvertretender Direktor, Leiterin Human Resources

Empa: Leiterin WTT / Legal, Departementsleiter Corporate Services

Eawag: Direktionsmitglied, Leiterin Operations

EFK: Fachbereichsleiterin und Revisionsleiter.

Die EFK dankt für die gewährte Unterstützung und erinnert daran, dass die Überwachung der Empfehlungsumsetzung den Schulleitungen und den Direktionen der Forschungsanstalten bzw. dem ETH-Rat obliegt.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

2 Überblick und Zahlen

Rechtliche Grundlagen für die Nebenbeschäftigungen auf Stufe ETH-Bereich

- Die Mitglieder des ETH-Rates, der Schulleitungen und der Direktionen der Forschungsanstalten unterstehen der Kaderlohnverordnung des Bundes. Der ETH-Rat hat dazu Ausführungsbestimmungen in Form einer Richtlinie erlassen.
- Die rechtliche Grundlage für Nebenbeschäftigungen der Professorenschaft ist die «Verordnung des ETH-Rates über die Professorinnen und Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Professorenverordnung ETH)». Ausführungsbestimmungen finden sich in den «Weisungen des ETH-Rates betreffend Nebenbeschäftigung von Professorinnen und Professoren im ETH-Bereich».
- Die übrigen Mitarbeitenden des ETH-Bereiches sind der «Verordnung des ETH-Rates über das Personal im Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Personalverordnung ETH-Bereich, PVO-ETH)» unterstellt. Diese regelt auch die Nebenbeschäftigungen.

Übersicht Nebenbeschäftigungen

Institution	Mitarbeitende (Arbeitsverhältnisse) ¹	Anzahl Mitarbeitende mit mind. einer laufenden Nebenbeschäftigung ²
ETH-Rat	52	11
ETH Zürich	12 800 (davon 568 Professoren)	82 (nur Professoren)
EPFL	6300 (davon 350 Professoren)	216 (nur Professoren)
PSI	2100	98
WSL	560	25
Empa	1000	14
Eawag	520	11

1) Quelle: ETH-Rat, Broschüre «ETH-Bereich in Kürze», 2021

2) Ohne Schulleitungen und Direktionen der Forschungsanstalten (Nebenbeschäftigungen werden durch ETH-Rat im Rahmen des Kaderlohnreportings erfasst und publiziert); Quelle: Meldungen der Institutionen an die EFK im Juni 2022

Bei den beiden Hochschulen hat die EFK ausschliesslich die Nebenbeschäftigungen der Professorenschaft einverlangt.

Rechtliche Grundlagen der Förderung von Spin-off-Gründungen auf Stufe ETH-Bereich

Neben dem im ETH-Gesetz verankerten Auftrag des Technologietransfers bestehen nur wenige, meist nur indirekt die Spin-offs betreffende Ausführungsbestimmungen des ETH-Rates. Dies ergibt für die Institutionen eine hohe Autonomie in der Ausgestaltung ihrer Regelungen.

Übersicht Spin-off-Gründungen

Institution	Gegründete Spin-offs 2017 bis Juni 2022	Gründungen pro Jahr
ETH Zürich	141	25–34
EPFL	120	15–32
PSI	6	1–2
WSL	1	0–1
Empa	15	2–3
Eawag	7	0–3

Quellen: Geschäftsbericht des ETH-Rats über den ETH-Bereich 2021 und Meldungen der Forschungsanstalten an EFK, Stand Juni 2022

3 Übergeordnete Feststellungen

3.1 Die Richtlinien sind ausreichend vereinheitlicht

Mit wenigen Abweichungen (EPFL ohne verbindliche Regelung für Spin-off-Gründungen, PSI ohne eigenständige Regelung für Nebenbeschäftigungen) bestehen bei allen Institutionen Weisungen oder Richtlinien zu Nebenbeschäftigungen oder zu Spin-off-Gründungen. Die inhaltliche Analyse dieser Regelungen ergab keine fundamental unterschiedlichen Regelungsansätze.

Beurteilung

Dass sowohl für Nebenbeschäftigungen als auch für Spin-off-Gründungen mit den zwei erwähnten Ausnahmen in den Institutionen gleichwertige Ausführungsbestimmungen erlassen wurden, ist positiv zu werten. Dadurch konnte die Empfehlung 7308.006 der EFK, welche die Harmonisierung der Nebenbeschäftigungsregeln für die Professorenschaft der ETH Zürich und der EPFL verlangte, umgesetzt werden.

3.2 Unterstützungsleistungen sind meist einheitlich vorhanden

Mit dem Ziel, den künftigen Gründern eine Weiterentwicklung der Geschäftsidee in Richtung kommerzialisierbare Produkte oder Dienstleistungen zu ermöglichen, werden sogenannte Fellowships gewährt. Diese beinhalten sowohl einen Geldbetrag, der die Weiterentwicklung über eine Zeitdauer von zirka 12 bis 18 Monaten ermöglichen soll, als auch, in der Regel, die fachliche Betreuung durch einen Professor. Ausser der WSL und der Eawag bieten alle Institutionen bei entsprechender Eignung des zukünftigen Spin-offs ein Fellowship an. WSL und Eawag begründen ihre diesbezügliche Zurückhaltung mit den wenigen Spin-off-Gründungen.

Eine weitere Unterstützung sind Infrastrukturvergünstigungen. Dabei geht es um die Miete von Büroräumlichkeiten, Labors, Werkstätten usw. der Institution zu reduzierten Tarifen. Diese Verträge können eher von kurzer Dauer sein (bis das Jungunternehmen in einen Innovationspark oder extern umzieht), aber auch längerfristig ausgerichtet sein. Dies ist insbesondere bei hochspezialisierten Einrichtungen wie Reinräumen der Fall. Derartige Vergünstigungen bieten fast alle Institutionen über eine beschränkte Zeit an. Die EPFL wendet für die Privatwirtschaft und die Jungunternehmen einen Einheitstarif an, bei den anderen Institutionen sind die Tarife für die Jungunternehmen im Vergleich zur Privatwirtschaft vergünstigt.

Bei allen Institutionen besteht für die Gründer die Möglichkeit, in einem definierten Zeithorizont das Arbeitspensum schrittweise zu reduzieren.

Beurteilung

Fellowships sind eine wertvolle Unterstützung, da mit diesen eine innovative Erfindung in Richtung marktfähiges Produkt weiterentwickelt werden kann. Das Angebot eines Fellowships kann daher durchaus ein Treiber für eine Spin-off-Gründung sein.

3.3 Uneinheitliche Regelung, welche Anteile Professoren oder Mitarbeitende an Spin-offs halten dürfen

Die 14 von der EFK analysierten Spin-off-Gründungen zeigten, dass sich neben den Gründern gelegentlich auch Professoren bzw. in den Forschungsanstalten auch wissenschaftliche Mitarbeitende an den Spin-offs finanziell beteiligen. Für die Unternehmen ist dies in der Startphase ein willkommener Anschlag. Im weiteren Verlauf können solche Beteiligungen gemäss erhaltenen Auskünften je nach Umfang aber problematisch werden. Einerseits kann die Unabhängigkeit der in einem Anstellungsverhältnis stehenden Mitarbeitenden gefährdet sein, da sie ein Interesse am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens haben. Andererseits kann aus der Institution hinaus zu lange Einfluss auf das Jungunternehmen genommen werden. Dies kann die Entwicklung und die erwünschte Ablösung der Unternehmen von der Institution hemmen. Drei der sechs Institutionen haben daher die maximalen Anteile, die Angestellte an einem Spin-off halten dürfen, beschränkt.

Institution	Maximaler Anteil für nicht operativ im Spin-off tätige Angestellte der Institutionen in Prozent
ETH Zürich	Nur für Professoren geregelt: 20 Prozent im Einzelfall, bei Beteiligung mehrerer Professoren am Spin-off kumuliert höchstens 30 Prozent
EPFL	Keine Beschränkung
PSI	Keine Beschränkung
WSL	Keine Beschränkung
Empa	20
Eawag	20

Beurteilung

Hohe Anteile an den Spin-offs bergen Risiken bezüglich Unabhängigkeit und einer zu grossen und zu lange anhaltenden Einflussnahme durch die Mitarbeitenden oder die Professoren auf die Jungunternehmen. Dies sollte durch eine Beschränkung vermieden werden. Im Sinne einer Gleichbehandlung innerhalb des ETH-Bereiches sollte dies einheitlich geregelt werden.

Empfehlung 1 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt dem ETH-Rat in Zusammenarbeit mit den Institutionen, die maximalen Anteile, die Professoren und Mitarbeitende (sofern nicht operativ im Spin-off tätig) an Spin-offs halten dürfen, einheitlich zu regeln.

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Stellungnahme ETH-Rat

Der ETH-Rat teilt die Auffassung der EFK, dass diese Empfehlung nur in Zusammenarbeit mit den Institutionen des ETH-Bereiches umgesetzt werden kann. Der ETH-Rat nimmt die Empfehlungen an und wird deren Umsetzung an einer nächsten Bereichssitzung gemeinsam mit den Institutionen an die Hand nehmen.

3.4 Bei den vertraglichen Bestimmungen für Lizenzen besteht zu wenig Transparenz

Die Verwertung von Immaterialgütern spielt bei der Gründung von Spin-offs dann eine Rolle, wenn das vom Jungunternehmen erstellte Produkt auf geistigem Eigentum einer Institution des ETH-Bereiches basiert. Der Umgang mit Immaterialgütern ist im ETH-Bereich durch die «Verordnung des ETH-Rates über die Immaterialgüter im ETH-Bereich» geregelt. Diese macht Vorgaben, wie beispielsweise zur Verteilung der Einnahmen aus Lizenzen an die Schöpfer oder an die Institutionen. Die Institutionen haben teilweise weitergehende Bestimmungen erlassen, die in Einzelfällen die Bandbreiten der Lizenzgebühren enthalten. Die Konditionen für die Nutzung von Immaterialgüterrechten waren in allen von der EFK geprüften Fällen durch Verhandlungen zwischen den Gründern und der Institution festgelegt worden. Obwohl die Konditionen als fair bezeichnet wurden, wurde in den Interviews und der Umfrage der Wunsch nach mehr Transparenz bei den Lizenz- und Beteiligungsbedingungen geäußert.

Beurteilung

Es ist nachvollziehbar, dass bei finanziell (noch) schwachen Jungunternehmen Zahlungen für die Nutzung von Immaterialgüterrechten eine Belastung darstellen. Da die Konditionen im Einzelfall durch Verhandlungen festgelegt werden, ist auch der Wunsch nach mehr Transparenz verständlich. Die Breite der Technologien, aus welcher im ETH-Bereich geistiges Eigentum entstehen kann, die Reife der Idee und damit verbunden die Marktchancen sowie weitere Einflussfaktoren verhindern allerdings eine einfache Lösung.

Empfehlung 2 (Priorität 2)

Die EFK empfiehlt dem ETH-Rat in Zusammenarbeit und Absprache mit den Institutionen, bezüglich der Konditionen für die Nutzung von geistigem Eigentum (Lizenzierung und Beteiligung) mittelfristig ein für die Spin-off-Gründer transparenteres System zu etablieren.

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Stellungnahme ETH-Rat

Der ETH-Rat teilt auch hier die Auffassung der EFK, dass diese Empfehlung nur in Zusammenarbeit und in Absprache mit den Institutionen des ETH-Bereichs umgesetzt werden kann. Aus der Sicht des ETH-Rats ist es zentral, dass die Institutionen des ETH-Bereichs ihre Schlüsselrolle im Wissens- und Technologietransfer (WTT) zum Nutzen von Wirtschaft und Gesellschaft weiter ausbauen und ihre WTT-Instrumente laufend weiterentwickeln, um einfache und überschaubare Prozesse zu ermöglichen und gleichzeitig die Interessen der Institutionen zu wahren. Eine frühzeitige und transparente Kommunikation bezüglich der gegenseitigen Erwartungen mit Unternehmen und potenziellen Gründern ist sehr wichtig. Der ETH-Rat nimmt die Empfehlungen an und wird deren Umsetzung an einer nächsten Bereichssitzung gemeinsam mit den Institutionen an die Hand nehmen.

3.5 Zusammenarbeit und Wissenstransfer über Plattformen sind vorhanden

Die Institutionen des ETH-Bereichs haben in verschiedenen Bereichen Plattformen, über die ein Informations- und Wissensaustausch stattfindet. Zu erwähnen sind Arbeitsgruppen für Recht, Finanzen und Personalfragen. Ebenso besteht eine Arbeitsgruppe der Technologietransferoffices (TTO). Die TTO sind zudem der Swiss Technology Transfer Association (swiTT) angeschlossen, sodass auch ein Austausch mit den TTO anderer Hochschulen stattfindet.

3.6 Die Regeln sind bekannt, könnten aber klarer sein

Die EFK lud 136 Personen zur Teilnahme an der Umfrage ein. Die Rücklaufquote betrug 57 Prozent (78 Teilnehmende).

Über 90 Prozent aller Teilnehmenden gaben an, dass sie seit fünf oder mehr Jahren mit einer Anstellung zwischen 81 und 100 Prozent im ETH-Bereich tätig sind. Aufgrund dieser langjährigen Erfahrung erstaunt nicht, dass 96 Prozent angaben, die Regeln zu Nebenbeschäftigungen zu kennen. 84 Prozent gaben an, die Ansprechpartner für Fragen zu Nebenbeschäftigungen oder im Falle von potenziellen Interessenkonflikten zu kennen.

Rund die Hälfte der Umfrageteilnehmenden wurde bei Stellenantritt oder innerhalb eines Jahres über die Regeln zu Nebenbeschäftigungen informiert. Jeweils rund weitere 15 Prozent erhielten diese Informationen im Rahmen der jährlichen Aufforderung, die Nebenbeschäftigungen zu melden, oder im Zuge einer Spin-off-Gründung. Weitere 10 Prozent erarbeiteten sich die Informationen auf eigene Initiative hin.

Die Regeln zu Nebenbeschäftigungen wurden von den Umfrageteilnehmenden hinsichtlich ihrer Verständlichkeit, Flexibilität und Angemessenheit (Anhang 4, Fragen D1 – D3 und Abbildung 1) knapp als gut beurteilt.

Die Frage nach Verbesserungsmöglichkeiten bei Nebenbeschäftigungsregeln (Frage D4) ergab, dass sich rund ein Drittel klarere, präzisere Regeln wünscht. Ebenso wurden von 10 Prozent verständliche Beispiele zu melde- oder bewilligungspflichtigen Nebenbeschäftigungen gewünscht. 15 Prozent würden mehr Schulung / Information begrüßen, 10 Prozent verlangten nach einer Online-Lösung für die Meldung der Nebenbeschäftigungen.

74 Prozent der Umfrageteilnehmenden gaben an, an der Gründung eines Spin-offs beteiligt gewesen zu sein und konnten die Umfrage zur Spin-off-Gründung beantworten. Die Frage, ob bei den Institutionen transparente Kriterien zur Beurteilung von zu gründenden Spin-offs vorhanden sind (Frage H5), wurde von 47 Prozent der Teilnehmenden mit einem «Ja» und von 12 Prozent mit «Nein» beantwortet. 41 Prozent konnten die Frage nicht beantworten («weiss nicht»). Bei den «Ja»-Antworten ist ein deutlicher Unterschied zwischen Schulen (38 Prozent) und Forschungsanstalten (67 Prozent) feststellbar.

Auch die Regeln zu Spin-off-Gründungen wurden betreffs ihrer Verständlichkeit, Flexibilität und Angemessenheit (Fragen G1 – G3 und Abbildung 2) knapp als gut beurteilt.

Die Unterstützung durch die Institutionen bei Spin-off-Gründungen wurde als gut beurteilt (Frage H1). Verbessert werden kann nach Ansicht der Umfrageteilnehmenden die Einfachheit und Klarheit der Regeln, insbesondere was die Nutzung von Infrastruktur oder den anlässlich der Gründung zu betreibendem administrativem Aufwand angeht. Mehrfach genannt wurde auch der Wunsch nach mehr Transparenz bei der Schaffung und Nutzung von

Immaterialgüterrechten (Frage H6). Letztendlich wurde auch der Wunsch nach einer besseren finanziellen Unterstützung geäußert. Hier erfolgte zudem der Hinweis, dass für die Aufgabe des Technologietransfers im Gegensatz zur Lehre und Forschung eher bescheidene Mittel eingesetzt werden (Frage J1).

Beurteilung

Das konsolidierte Ergebnis der Umfrage zeigt, dass die Regeln zu Nebenbeschäftigungen und Spin-off-Gründungen im ETH-Bereich grundsätzlich bekannt und verständlich sind.

Die von den Umfrageteilnehmenden eingebrachten Verbesserungsvorschläge (Präzisierung der Regeln, verständliche Beispiele aufführen etc.) zeigen der EFK, dass Optimierungen der internen Weisungen möglich sind.

Sollte für eine Institution oder den ganzen ETH-Bereich direkter Handlungsbedarf bestehen, wird dies im entsprechenden Kapitel aufgegriffen.

4 ETH-Rat

4.1 Die Regelungen betreffend Nebenbeschäftigungen sind angemessen

Für den ETH-Rat und den Stab ETH-Rat gelten bezüglich Nebenbeschäftigungen folgende Regeln:

1. Das Personal des Stabes ETH-Rat untersteht der PVO-ETH. Aufgrund seiner geringen Grösse (rund 50 Mitarbeitende) verzichtete der Stab ETH-Rat auf eine Ausführungsbestimmung. Die Regeln der PVO-ETH werden direkt angewandt.
2. Der ETH-Rat sowie die Mitglieder der Schulleitungen und der Direktionen der Forschungsanstalten unterstehen der Kaderlohnverordnung des Bundes. Der ETH-Rat hat dazu Ausführungsbestimmungen mit dem Titel «Richtlinien des ETH-Rates betreffend Nebenbeschäftigungen der Mitglieder der Schulleitungen der ETH und der Direktionen der Forschungsanstalten» erlassen.

Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitenden des Stabes ETH-Rat werden der vorgesetzten Person und dem Personaldienst gemeldet, welcher diese erfasst.

Betreffend die Nebenbeschäftigungen und Interessenbindungen der Mitglieder der Schulleitungen, der Direktionen der Forschungsanstalten und des ETH-Rates selber führt der Stab ETH-Rat im Auftrag des Präsidenten ETH-Rat einmal jährlich eine Umfrage durch. Die daraus entstandene Liste wird einerseits an das Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (GS-WBF) weitergeleitet und dient als Basis für das Kaderlohnreporting, andererseits werden die Nebenbeschäftigungen und Interessenbindungen auch durch den ETH-Rat selber publiziert³.

Weder im Stab ETH-Rat noch für die Schulleitungen und Direktionen der Forschungsanstalten musste der Präsident des ETH-Rats bewilligte Nebenbeschäftigungen widerrufen. Bekannt ist ein Fall, in welchem er eine gewünschte Nebenbeschäftigung wegen der dadurch entstehenden hohen Kumulation an Nebenbeschäftigungen abgelehnt hat.

Aus dem ETH-Rat oder dem Stab ETH-Rat heraus werden keine Spin-offs gegründet. Der ETH-Rat hat jedoch Regelungen erlassen, die Spin-off-Gründungen mitbetreffen. Zu erwähnen sind die Verordnung des ETH-Rates über die Immaterialgüter im ETH-Bereich und die Beteiligungsweisung.

Beurteilung

Die Regelungen für den ETH-Rat bzw. dessen Stab im Bereich der Nebenbeschäftigungen betreffen einen überschaubaren Personenkreis. Sie sind angemessen. Die Umsetzungsmassnahmen des ETH-Rates und dessen Stabes sind zweckmässig.

³ <https://ethrat.ch/de/eth-rat/interessenbindungen/>

5 Eidgenössische Technische Hochschule Zürich

Die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich) ist in 16 Departemente unterteilt. Zum Prüfungszeitpunkt waren rund 24 500 Studierende und Doktorierende⁴ eingeschrieben. Die ETH Zürich beschäftigt rund 11 000 Personen.⁴ Ihr standen im Jahr 2021 Bundesmittel im Umfang von 1310 Millionen Franken zur Verfügung.⁵

5.1 Gute Lösung für die Meldung der Nebenbeschäftigungen, Kontrollen sind noch einzuführen

Nebenbeschäftigungen sind in der ETH Zürich in den «Richtlinien Interessenskonflikte und Vereinbarkeit von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen von Professorinnen und Professoren sowie von weiteren Mitarbeitenden der ETH Zürich» geregelt. Das Dokument unterscheidet zwischen «conflict of commitment» (Nebenbeschäftigung führt zu einer Leistungsbeeinträchtigung) und «conflict of interest» (klassischer Interessenskonflikt). Kann ein «conflict of interest» nicht ausgeschlossen werden oder führt die Nebenbeschäftigung zu einer Leistungsbeeinträchtigung, ist diese bewilligungspflichtig. Für eine Selbstbeurteilung stehen im Anhang der Richtlinien Hilfsmittel wie Beurteilungskriterien und Checklisten zur Verfügung. Es handelt sich um eine Selbstdeklaration, Ausnahmen (z. B. enger Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit) sind beschrieben.

Die ETH Zürich hat im Frühjahr 2022 für die Meldung und Bewilligung von Nebenbeschäftigungen einen elektronischen Workflow im Portal ETHIS eingerichtet, welches schon zur Erfassung von Arbeitszeiten, Spesen etc. verwendet wird. Bei der Dateneingabe erkennt das System, ob es sich lediglich um eine meldepflichtige Nebenbeschäftigung handelt, oder ob eine Bewilligung notwendig ist. Im zweiten Fall wird die Meldung des Mitarbeitenden über den Workflow an die zuständigen Instanzen zur Beurteilung weitergeleitet. Anträge aus der Professorenschaft müssen durch die Schulleitung, solche von Mitarbeitenden durch die Vorgesetzten entschieden werden.

Die so erfassten Daten sind danach im Personalinformationssystem eingetragen. Die Einträge sind auf längstens vier Jahre befristet. Der Eintrag wird drei Monate vor Ablauf durch das System den zuständigen Stellen im Vizepräsidium Personalentwicklung und Leadership (für Mitarbeitende) oder in der Abteilung Beratung Professorinnen und Professoren (für die Professorenschaft) zur Beurteilung vorgelegt. Diese Stellen leiten die Anfrage bei Bedarf an den betroffenen Mitarbeitenden oder Professor weiter, welcher eine Verlängerung beantragen muss.

Mit der ersten Meldung erfolgt eine Kontrolle durch den Personaldienst, durch weitere betroffene Stellen wie die Technologietransferstelle (ETH transfer) und im Bewilligungsfall durch die Vorgesetzten. Einmal jährlich, mit dem systemgestützten Erstellen des Annual Academic Achievements (AAA) bestätigen die Professoren die Vollständigkeit der von ihnen gemeldeten Nebenbeschäftigungen (erstmalig 2022). Weitere Kontrollen hinsichtlich der Vollständigkeit der Meldung aller ausgeübten Nebenbeschäftigungen, insbesondere der Mitarbeitenden der ETH Zürich, sind noch nicht definiert.

⁴ Angaben zu Personalbeständen aus Webauftritt der ETH Zürich: <https://ethz.ch/de/die-eth-zuerich/portraet/wertschoepfungsmodell.html>, abgerufen am 03.05.2023.

⁵ Finanzberichterstattung des ETH-Rates für den ETH-Bereich 2021, Kap. 6.

Fälle, in welchen private, kommerzielle Interessen über den Interessen der Institution standen, sind gemäss erhaltener Auskunft der ETH Zürich keine bekannt. Die ETH Zürich lehnte in der Vergangenheit vereinzelt Anträge zur Bewilligung von Nebenbeschäftigungen ab. Die von der EFK durchgeführte Datenanalyse (siehe Kapitel 1.3) ergab sechs mögliche Fälle einer nicht gemeldeten Nebenbeschäftigung. Fünf Fälle konnten geklärt werden und ergaben keinen Handlungsbedarf. In einem Fall vergass der Mitarbeitende die Meldung der Nebenbeschäftigung. Dies wurde jedoch umgehend nachgeholt.

Die von der EFK durchgeführte Online-Umfrage zu Nebenbeschäftigungen und Spin-off Gründungen wurde in der ETH Zürich von 23 der 52 eingeladenen Personen beantwortet. Die erhaltenen Antworten zeigen:

- Die Regelungen zu Nebenbeschäftigungen (Anhang 4, Frage B1) sind fast ausnahmslos bekannt.
- Die Verständlichkeit der Regelungen (Frage D1) wird im Durchschnitt als gut bezeichnet. Vereinzelt genannte Kritikpunkte sind, dass nicht klar sei, was als erfassungspflichtige Nebenbeschäftigung gilt, dass die Regeln zu komplex seien, und dass es zulange dauert, bis eine Bewilligung oder allenfalls Ablehnung zu einem Gesuch eintrifft.
- Die Angemessenheit der Regeln (Frage D2) wird knapp als gut beurteilt. Die Möglichkeit, aufgrund der Regeln eine Selbstbeurteilung vorzunehmen (Frage D3), wird zwischen genügend und gut bewertet. Auch hier wurden einige ungenügende Bewertungen vergeben. Der Kritikpunkt war, dass nicht völlig klar sei, was nun gemeldet und allenfalls bewilligt werden muss. Es sei bei der grossen Anzahl an Regeln zudem schwierig, den Überblick zu behalten.
- Fast ausnahmslos ist bekannt, wer Ansprechpartner bei Fragen zu Nebenbeschäftigungen oder im Fall von Interessenkonflikten ist (Frage E1). Ebenso wurden die Umfrageteilnehmenden fast ausnahmslos durch Vorgesetzte, durch Stellen aus dem Vizepräsidium Personalentwicklung und Leadership (für Mitarbeitende) oder durch die Abteilung Beratung Professorinnen und Professoren (für die Professorenschaft) an die Pflicht zur Meldung von Nebenbeschäftigungen erinnert (Frage E4).
- Das System zur Meldung der Nebenbeschäftigungen (Frage E2) wird zwischen genügend und gut beurteilt. Es sind einige ungenügende Bewertungen vergeben worden.
- Aus einigen Kommentaren (Frage E5) geht hervor, dass nicht klar ist, warum Nebenbeschäftigungen gemeldet werden müssen.

Beurteilung

Die von der ETH Zürich im Bereich der Nebenbeschäftigungen getroffenen Massnahmen sind ausreichend, um die Interessen der Institution angemessen zu schützen. Fälle, in welchen die Interessen der ETH-Zürich unter private, kommerzielle Interessen gestellt wurden, sind weder der ETH Zürich bekannt noch zeigten sich solche in den Prüfhandlungen der EFK.

Die Regulierung ist umfangreich und gibt die Anforderungen der übergeordneten Rechtsgrundlagen (Professorenverordnung ETH, Weisungen des ETH-Rates betreffend Nebenbeschäftigung von Professorinnen und Professoren im ETH-Bereich und PVO-ETH) korrekt wieder. Obwohl im Anhang der Richtlinie zu den Nebenbeschäftigungen Umsetzungshilfen enthalten sind, weisen einige Kommentare aus der Umfrage darauf hin, dass die Regeln nur schwer verständlich sind. Ein Verfassen eines Merkblattes würde sich allenfalls lohnen.

Der Workflow ist eine gute Lösung. Da das Portal, über welches die Meldung zu erfolgen hat, auch für Zeiterfassung, Spesen etc. verwendet wird, ist die Zugänglichkeit für alle Mitarbeitenden gegeben.

Einzige Lücke im System der Meldungen und allfälligen Bewilligungen ist die fehlende Kontrolle der Vollständigkeit. Das Vertrauen in das Einhalten der Meldepflicht durch die Mitarbeitenden reicht nicht aus, um Reputationsrisiken, Ungleichbehandlung und mangelnde Transparenz verhindern zu können. Ob diese Lücke durch Kontrollen im Hintergrund (z. B. Suchen von Handelsregistereinträgen) oder durch direktes Ansprechen (z. B. im Rahmen des jährlichen Personalgespräches) geschlossen wird, ist der ETH Zürich überlassen.

Empfehlung 3 (Priorität 2)

Die EFK empfiehlt der ETH Zürich, mit geeigneten Massnahmen auf die Vollständigkeit der gemeldeten bzw. im System erfassten Nebenbeschäftigungen hinzuwirken.

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Stellungnahme ETH Zürich

Die Vollständigkeit der Meldung ausgeübter Nebentätigkeiten der Professor:innen wird durch die jährliche Meldung im AAA Reporting sichergestellt. Alle Mitarbeitenden werden einmal jährlich per E-Mail zur Meldung und Bewilligung bzw. zur Überprüfung und Aktualisierung der Nebenbeschäftigung aufgerufen. Ab Mitte 2024 erhalten neueintretende Mitarbeitende nach einem Monat ein persönliches E-Mail, das sie auf die Meldung und Bewilligung von Nebenbeschäftigungen hinweist.

5.2 Regeln begünstigen Spin-off-Gründung und Wissenstransfer

Mit den «Richtlinien für die Ausgründung von Unternehmen an der ETH Zürich» besteht eine Regelung für die Gründung von Spin-offs. Geregelt sind unter anderem die Verwendung der Bezeichnung «Spin-off-Unternehmen der ETH Zürich», die Rollen der Gründer sowie das Verhalten bei Interessenkonflikten und die von der ETH Zürich angebotenen Unterstützungen. In einem kurzen Absatz wird auf die Behandlung von geistigem Eigentum eingegangen und auf die Verwertungsrichtlinien der ETH Zürich verwiesen, in welchem Fragen von Patenten und Lizenzierungen detailliert geregelt sind. Eine allfällige Beteiligung der ETH Zürich an einem Spin-off ist geregelt und es wird auf die Beteiligungsweisungen des ETH-Bereichs verwiesen. Zudem ist die maximal zulässige Beteiligung der an der Unternehmensgründung beteiligten Professoren festgelegt. Bei der Beteiligung eines einzelnen Professors ist diese auf 20 Prozent, bzw. bei mehreren Professoren auf insgesamt 30 Prozent beschränkt.

Die Prozesse der Gründung sind beschrieben. Die Gründer melden sich bei ETH transfer. Nach einer Prüfung der in Kapitel 4.1 der Richtlinien beschriebenen Voraussetzungen durch ETH transfer wird bei Erfüllung die Anerkennung als Spin-off-Unternehmen der ETH Zürich ausgesprochen. Die Begleitung des Spin-offs erfolgt durch eine Gruppe von ETH-internen Beratern (ETH Entrepreneurship), die von der Transferstelle unabhängig sind, sodass die Funktionentrennung gewährleistet ist. Die Beziehung zwischen der ETH Zürich und dem Spin-off wird nach erfolgter Anerkennung mit folgenden Verträgen geregelt:

- Spin-off-Anerkennung: Diese regelt das grundsätzliche Verhältnis zwischen der ETH Zürich und dem Spin-off. Mit dieser Anerkennung kann das Label «Spin-off der ETH Zürich» benutzt werden. Es besteht ein Angebot an definierten Vergünstigungen für Spin-offs (Raummieten etc.).
- Domizilannahme-Erklärung: Annahme (Akzeptanz) des handelsrechtlichen, zeitlich begrenzten Domizils des Spin-offs in Lokalitäten der ETH Zürich durch die ETH Zürich.
- Verträge für die zeitlich begrenzte Infrastrukturnutzung bei der ETH Zürich (sofern zutreffend).
- Bewilligung für Nebenbeschäftigung und/oder Anpassung des Arbeitsvertrages (sofern zutreffend). Sollten die Gründer weiterhin bei der ETH Zürich angestellt bleiben, aber parallel dazu das Spin-off vorantreiben, benötigen sie eine Bewilligung für diese Nebentätigkeit. Je nach Umfang des Engagements im Spin-off geht dies mit einer Reduktion des Beschäftigungsgrades und somit einer Anpassung des Arbeitsvertrages einher.
- Lizenzvereinbarung oder andere Regelung der Nutzung von geistigem Eigentum (sofern zutreffend). Nicht jedes Spin-off basiert auf geschütztem geistigem Eigentum (z. B. Patente, Software etc.) der ETH Zürich. Wird aber solches durch das Spin-off verwendet, werden die Konditionen (Lizenzgebühren, Zahlungsmodalitäten etc.) zwischen der ETH Zürich, vertreten durch ETH transfer, und den Gründern ausgehandelt. Grundlage sind die «Verwertungsrichtlinien der ETH Zürich», welche bezüglich des geistigen Eigentums wiederum auf der «Verordnung des ETH-Rates über die Immaterialgüter im ETH-Bereich» beruht.
- Beteiligungsvertrag (sofern zutreffend). Die ETH Zürich kann Beteiligungen an den Spin-off halten. Der Vertrag enthält die Leistungen der ETH Zürich, insbesondere die von ihr eingebrachten Werte und die zu erbringenden Gegenleistungen des Spin-offs. Ein allfälliger Beteiligungsvertrag beruht auf den in den «Weisungen des ETH-Rates über die Beteiligungen an Unternehmen im ETH-Bereich» aufgestellten Regeln.

Mit dem ETH Pioneer Fellowship, den zeitlich limitierten vergünstigten Infrastrukturmietten, den Angeboten der ETH Foundation, der Wyss Zurich Foundation usw. bestehen zahlreiche Instrumente, welche eine finanzielle Unterstützung in der Startphase des Unternehmens ermöglichen.

Aus den geführten Interviews und der Umfrage geht hervor, dass sowohl diese finanziellen Hilfen, aber auch die fachliche Unterstützung und das Nutzen des Netzwerkes der ETH wichtige Elemente für einen erfolgreichen Start des Spin-offs sind, und sehr geschätzt werden. In den Gesprächen wurde einzig der Wunsch nach mehr juristischer Beratung aufgebracht.

Die Teilnehmenden der Umfrage beurteilten die Verständlichkeit (Anhang 4, Frage G1) und die Wirksamkeit (Frage G2) der Regelungen für Unternehmensgründungen der ETH Zürich als gut. Die Flexibilität der Regelungen (Frage G3) wurde ebenfalls als gut bewertet. Die Bewertung des zeitnahen Feedbacks auf Eingaben und Anfragen (Frage H2) lag zwischen genügend und gut, was unter dem Durchschnitt aller Institutionen liegt. Aus den Kommentaren geht hervor, dass Vertragsverhandlungen und -abschlüsse mit ETH transfer oft lange dauern und diese beschleunigt werden sollten.

Das Verhältnis zwischen dem zum Erhalt einer Förderung zur Unternehmensgründung zu betreibendem Aufwand und der tatsächlich erhaltenen Unterstützung (Frage H3) wird knapp als gut bewertet. Gut sind die einfachen Abrechnungsmodalitäten für Infrastruktur-miete (Frage H4).

Beurteilung

Die in der ETH Zürich vorhandenen Regeln zur Spin-off-Gründung und deren Umsetzung ermöglichen einen ausreichenden Wissenstransfer über Spin-offs in die Wirtschaft.

Auf der organisatorischen Ebene ist die Trennung zwischen ETH transfer und ETH Entrepreneurship zu begrüssen. Durch diese Aufgabenteilung können Interessenkonflikte innerhalb der Transferstelle vermieden werden.

Die vorhandenen schriftlichen Regelungen sind umfassend und es sind keine wesentlichen Lücken erkennbar. Die Regelungen wurden zum Prüfungszeitpunkt überarbeitet. Die EFK prüfte die in Kraft stehende Fassung. Mit der Überarbeitung sollen weitere Optimierungen in der Unterstützung der Spin-off-Gründungen erreicht werden.

Die vorhandene Regelung der maximal möglichen Beteiligung der Professoren an Spin-offs ist sinnvoll. Für die Mitarbeitenden der ETH Zürich sollte, unter Berücksichtigung von Personalkategorie und Anstellungsbedingungen, ebenfalls eine verbindliche Regelung getroffen werden. Siehe dazu Empfehlung 1.

6 École polytechnique fédérale de Lausanne

L'École polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) est une haute école universitaire spécialisée dans les sciences techniques et naturelles. Au moment de l'audit, 12 720 étudiants y étaient inscrits.⁶ L'EPFL emploie environ 6400 personnes.⁷ En 2021, l'EPFL disposait d'un financement fédéral de 730 millions de francs.⁸

6.1 Projet en cours pour établir un registre central de toutes les activités accessoires

L'article 6 de l'ordonnance sur le corps professoral des EPF règle la question des activités accessoires que les professeurs des EPF peuvent exercer en dehors de leurs rapports de travail avec l'EPF. Les activités accessoires exercées par les employés sont quant à elles soumises aux conditions définies par l'article 56 de l'OPers-EPF. Ces dispositions réglementaires fixent notamment les devoirs d'annonce des activités accessoires ainsi que les autorisations requises pour les exercer.

L'EPFL dispose de la « Directive concernant la gestion des conflits d'intérêts dans le cadre d'activités ou de fonctions publiques exercées en dehors des rapports de travail (LEX 4.1.1) ». Afin de faciliter la décision d'annoncer et/ou de demander une autorisation, son annexe présente un récapitulatif des cas de figure qui peuvent se présenter en pratique. Toutes les activités accessoires des collaborateurs doivent être annoncées au supérieur hiérarchique avant le début de l'activité.

Pour les professeurs, l'annonce d'activités accessoires a lieu une fois par an au Président, par l'intermédiaire du Vice-président académique (Art. 7⁹, LEX 4.1.1). En pratique, elle est faite a posteriori au début de l'année n+1 (mars) concernant l'année n. C'est en contradiction avec l'article 6 de l'ordonnance sur le corps professoral des EPF. En français, «les professeurs notifient *régulièrement* au président de l'EPF» alors qu'en allemand «Die Professorinnen und Professoren melden der Präsidentin oder dem Präsidenten der ETH *laufend* (traduit en français par « en continu ») sämtliche Nebenbeschäftigungen». Cela ne concerne pas les activités accessoires soumises à autorisation, qui ne sont exercées qu'après avoir été confirmées par la Direction.

Les entretiens effectués confirment que le processus d'annonce des activités accessoires est connu. Les responsabilités sont clairement définies. Les professeurs annoncent à l'unité des affaires professorales, les collaborateurs à leur supérieur hiérarchique. Si le professeur ne déclare pas son activité accessoire, celui-ci est « rappelé à l'ordre » d'abord par les affaires professorales, puis par le doyen compétent.

Pour les professeurs, le système d'annonce est informatisé. Toutes les activités accessoires annoncées sont répertoriées dans une base de données. Il s'agit d'un système d'archivage et pas d'un système de gestion. La responsabilité d'annoncer leur incombe et les principes

⁶ www.epfl.ch/about/facts/fr/epfl-en-chiffres/ – abgerufen am 20.12.2022.

⁷ www.epfl.ch/about/facts/fr/statistiques-institutionnelles/statistiques-personnel/ – abgerufen am 20.12.2022.

⁸ Finanzberichterstattung des ETH-Rates für den ETH-Bereich 2021, Kap. 6.

⁹ Article 7, Annonce annuelle, « le professeur doit annoncer une fois par an au Président de l'EPFL, par l'intermédiaire du Vice-président académique, toutes les activités accessoires, telles que définies à l'article 1, point a, qu'il exerce ».

de la bonne foi et de la confiance s'appliquent. Pour les activités accessoires soumises à autorisation, le seul contrôle s'effectue au moment de la demande. L'autorisation n'est pas toujours limitée dans le temps.

Pour les collaborateurs, le processus n'est pas informatisé (formulaire à remplir et classé dans chaque dossier personnel). Il n'existe pas de registre central. L'audit interne du Conseil des EPF (CEPF), suite à un audit d'une faculté en 2022, corrobore ce constat. Le contrôle s'effectue par le supérieur hiérarchique quand la demande est adressée. En l'absence de base de données, un contrôle systématique ou par échantillon orienté risques est difficile.

Les activités accessoires annoncées ne font pas l'objet de contrôle périodique. L'annonce d'activités accessoires et de leur potentiel conflit d'intérêts ne sont pas thématiques, comme lors des entretiens de fin d'année (MBO).

Un projet de révision de LEX 4.1.1 était en cours au moment de l'audit. Il a été provisoirement mis en suspens dans l'attente des résultats de cet audit. Un projet de mise en place d'un workflow informatisé est en cours auprès des ressources humaines.

L'Audit interne du CEPF vérifie les processus administratifs à raison d'une faculté par année. Le processus lié aux activités accessoires en fait partie. Ce service a identifié dans son rapport d'audit sur la faculté auditée en 2022 qu'un « petit nombre de professeurs n'ont pas entièrement respecté les règles » fixées dans la LEX 4.1.1. Pour les collaborateurs, les « autorisations formelles n'étaient pas toujours disponibles dans le dossier du personnel ».

Selon les informations reçues de l'EPFL, il n'y a pas eu de cas où des intérêts privés et commerciaux ont primé sur les intérêts de l'institution. Les interviews effectuées n'ont pas identifié de cas de refus formel ou d'abus. En principe, les échanges informels entre le professeur et le Vice-président académique, respectivement le collaborateur et son supérieur hiérarchique, permettent d'anticiper un potentiel refus. Par conséquent, la demande n'est pas déposée.

Lors d'un entretien avec une start-up, le CDF a constaté que deux personnes (collaborateurs de l'EPFL), travaillant chacune à raison de 50 % pour la start-up et 50 % pour l'EPFL, n'ont pas déclaré leur activité accessoire.

L'analyse de données du CDF a identifié trois cas d'activités accessoires non-déclarées. Après vérification, un cas avait été annoncé par l'institut partenaire de recherche de l'EPFL et les deux autres concernaient une activité en lien direct avec son activité de professeur, par conséquent, à ne pas déclarer.

Appréciation

La gestion des activités accessoires par l'EPFL se base sur le principe d'auto-évaluation de la situation. Pour le CDF, la bonne foi et la confiance ne permettent pas de couvrir les potentiels risques de réputation, d'inégalité de traitement, de manque de transparence dans l'application des règles ou d'utilisation abusive des ressources.

Même si la direction de l'EPFL n'a pas connaissance de cas d'abus et que l'analyse des données du CDF n'en a pas révélé non plus, l'environnement de contrôle n'est pas suffisant pour prévenir ou détecter des situations de conflits d'intérêts.

Les autorisations accordées devraient toujours être limitées dans le temps et ainsi reconduites après une remise en question régulière de la situation.

L'absence d'un registre central de toutes les activités accessoires déclarées et, le cas échéant, autorisées, ainsi que le processus de déclaration, aujourd'hui peu contraignant, constituent des lacunes importantes qui s'accompagnent de risques correspondants. L'EPFL devrait donc prioriser et faire avancer son projet d'introduction d'un workflow informatisé et d'un registre central des activités accessoires des professeurs et des collaborateurs. Ces deux mesures devraient permettre la mise en place d'une stratégie de contrôle efficace. Dans un but d'économie des ressources, l'EPFL pourrait profiter des expériences faites par l'EPF Zurich en la matière.

Comme mesure de sensibilisation, la thématique des conflits d'intérêts liés aux activités accessoires pourrait être abordée lors des entretiens annuels avec les collaborateurs.

Les professeurs ne devraient pas annoncer a posteriori leur déclaration accessoire, mais au moment où elles se présentent. L'EPFL pourrait ainsi anticiper de potentielles situations conflictuelles. La traduction française de l'article 6 de l'ordonnance sur le corps professoral n'est pas claire et devrait être améliorée.

Recommandation 4 (priorité 1)

Le CDF recommande à l'EPFL d'introduire un processus informatisé et un registre central pour les activités accessoires des professeurs et des collaborateurs, à compléter par une stratégie de contrôle efficace.

La recommandation est acceptée.

Prise de position de l'EPFL

Nous acceptons la recommandation. Un nouveau processus de déclaration des activités accessoires pour les professeurs et les collaborateurs est à l'étude et a été mis en suspens dans l'attente des résultats de cet audit. La période choisie pour l'implémentation du nouveau processus de déclaration dépendra des priorités de l'École ainsi que des ressources disponibles.

Recommandation 5 (priorité 2)

Le CDF recommande à l'EPFL de modifier sa pratique d'annonces des activités accessoires par les professeurs. Les annonces doivent être effectuées avant que l'activité accessoire ne soit exercée et non à posteriori. L'article 7 de la LEX 4.1.1 doit être modifié dans ce sens.

La recommandation est acceptée.

Prise de position de l'EPFL

Nous acceptons la recommandation. Un projet de révision de la Directive concernant la gestion des conflits d'intérêts (LEX 4.1.1) allant dans le sens de la recommandation est prêt depuis 2022 et a été mis en suspens dans l'attente des résultats de cet audit.

6.2 Lignes directrices non contraignantes pour la création de start-up

La thématique est traitée globalement à l'article 17 de la LEX 4.1.1. Des lignes directrices sont toutefois définies (« guidelines for start-ups at EPFL », mars 2022). Elles ne sont pas contraignantes.

Il n'y a pas de label « start-up EPFL ». En revanche, les start-ups qui sont appelées « start-up EPFL » sur le site web de l'EPFL, ainsi que sur le site startup.ch, répondent aux critères de l'EPFL tels que définis dans les « guidelines for start-ups at EPFL ». L'inscription dans ces répertoires est sujette à l'accord préalable de l'unité start-up.

L'article 16 LEX 4.1.1 règle l'utilisation de ressources de l'EPFL. Un contrat doit être passé entre l'EPFL et le tiers pour lequel l'activité accessoire est effectuée ou entre l'EPFL et le professeur ou l'employé en cas d'activité accessoire qui ne serait pas exercée pour un tiers. C'est l'unité « Equipment & centres management office » (ECO) qui est compétent pour l'établissement du contrat. L'utilisation de ressources informatiques de l'EPFL est en outre soumise à la Directive pour l'utilisation de l'infrastructure électronique de l'EPFL (LEX 6.1.4). Dans le cadre d'une activité accessoire, l'utilisation de biens immatériels appartenant à l'EPFL (inventions, brevets, logiciels, etc.) doit faire l'objet d'un contrat avec le TTO.

L'EPFL dispose d'un règlement concernant la procédure à suivre lors de l'acquisition de biens et services face à un risque de conflit d'intérêts¹⁰. Il règle le besoin pour une unité d'acquérir des équipements ou d'autres biens et services en situation potentielle de conflit d'intérêts. A titre d'exemple, le contrat avec une start-up présente un risque si un employé de l'EPFL est membre du conseil d'administration et a un mandat de conseil ou détient des intérêts dans la société concernée.

L'EPFL ne dispose d'aucune règle concernant les parts maximales que peuvent détenir les professeurs et les collaborateurs qui n'ont pas un rôle opérationnel dans la start-up.

29 des 41 personnes invitées ont répondu à l'enquête en ligne menée par le CDF sur les activités accessoires et les créations de start-ups. Les résultats montrent que l'interprétation des règles de l'EPFL sous l'angle de la flexibilité (Annexe 4, question G3), compréhensibilité (question G1) et efficacité (question G2) se situent entre suffisant et bon (Annexe 4, graphique 2).

L'unité TTO s'engage pour l'EPFL afin de défendre ses intérêts. Elle veille à faire appliquer les directives et conclut les contrats (propriété intellectuelle) entre l'EPFL et les tiers. L'unité start-up

- offre des soutiens financiers pour l'incubation des projets de start-ups dans les laboratoires ou pour des projets de start-ups menés par les étudiants,
- offre un conseil aux chercheurs et aux étudiants pour les soutenir dans la création de start-up.

L'« unité start-up » a mis en place un processus pour les programmes d'aide à la création de start-up créées par des chercheurs ou des étudiants. Ces derniers trouvent le soutien nécessaire auprès de l'unité start-up et du TTO. Les futurs entrepreneurs n'ont pas besoin de déposer de demande officielle à faire valider par le Président ou par un comité pour constituer une start-up qui fait référence à l'EPFL. Par contre, les start-ups qui sont appelées « start-up EPFL » sont répertoriées sur les sites mentionnés ci-dessus après validation de l'unité start-up.

En complément au programme « Ignition » (financement de 30 000 francs maximum pour soutenir les projets des start-ups en phase précoce) et pour accélérer un projet, l'EPFL offre des « Innogrants » de 100 000 francs destinés à rémunérer le futur fondateur de start-up,

¹⁰ LEX 5.8.3, 15 avril 2010, état au 25 janvier 2021.

pour une durée maximale d'un an. Comme condition, il faut être hébergé dans un laboratoire de l'EPFL où la start-up sera incubée et être sélectionné par un comité constitué à cet effet.

Les futurs entrepreneurs peuvent suivre des cours dédiés au transfert de technologie. Ils sont donnés à l'EPFL ou par des partenaires externes. Plusieurs aides externes (financière, infrastructure, ressources, conseil, coaching, formation) complètent les outils de soutien de l'EPFL, à l'exemple d'Innosuisse, Venture Kick, InnoBooster ou VentureLab.

Les interviews et l'enquête confirment que la création de start-up est bien soutenue par les acteurs impliqués dans le processus. Son efficacité ne fait pas l'objet de critique particulière. La collaboration avec les unités TTO et start-up est bonne. L'enquête relève aussi que l'impact de ces deux unités sur l'encouragement au transfert de savoir est jugé entre suffisant et bon. Les entretiens avec les fondateurs de start-up n'ont pas permis d'identifier de problème particulier.

Appréciation

Les règles en vigueur à l'EPFL concernant la création de start-ups et leur mise en œuvre permettent un transfert de connaissances suffisant vers l'économie via les start-ups.

Par contre, le caractère non contraignant des « Guidelines for start-ups at EPFL » comporte les risques que :

- la marge de manœuvre qui en résulte peut être perçue, selon les décisions prises, comme une inégalité de traitement ou un manque de transparence et
- certaines déclarations ou conclusions de contrat prescrites par les directives internes, comme la déclaration des activités accessoires des fondateurs ou celle sur l'utilisation des ressources de l'EPFL, ne sont pas effectuées.

Afin de mitiger le risque de réputation, l'utilisation du label EPFL devrait aussi formellement être défini et contrôlé. Cette situation est considérée comme risquée par le CDF. Elle devrait faire l'objet d'une surveillance étroite et active par l'EPFL. Si l'EPFL juge ce risque élevé, une directive sur les règles de création de start-ups doit être édictée. Une directive contraignante permettrait en outre de consolider les règles actuellement définies dans d'autres directives, lesquelles pourraient ainsi être simplifiées.

L'EPFL a choisi une approche pragmatique dans le soutien à la création de start-ups sans directives contraignantes. De ce fait le CDF renonce à formuler une recommandation.

Le CDF estime que l'absence de limitation des parts maximales que peuvent détenir les employés de l'EPFL, qui n'ont pas un rôle opérationnel dans la start-up, augmente le risque de conflits d'intérêts. La prise de participation influence aussi la prise de décisions des jeunes entrepreneurs (voir recommandation 1 au Conseil des EPF).

Au niveau organisationnel, la séparation entre les unités TTO et start-up est judicieuse. Elle permet de défendre des intérêts différenciés pour atteindre l'objectif commun de valorisation des recherches et des inventions.

7 Paul Scherrer Institut

Das PSI ist das grösste Forschungsinstitut für Natur- und Ingenieurwissenschaften in der Schweiz. Die Forschungsarbeiten konzentrieren sich auf vier Themenschwerpunkte: Zukunftstechnologie, Energie und Klima, Health Innovation und Grundlagen der Natur. Das PSI beschäftigt 2021 rund 2200 Personen¹¹ und erhielt im Jahr 2021 Bundesmittel im Umfang von 333 Millionen Franken.

7.1 Periodische Kontrollen der Nebenbeschäftigungen finden nicht statt

Eine eigenständige Weisung zu Nebenbeschäftigungen und Vorgehen bei Interessenkonflikten besteht nicht. Die wichtigsten Regeln zu Nebenbeschäftigungen aus der PVO-ETH werden jedoch im Formular zur Meldung einer Nebenbeschäftigung und im Formular Unabhängigkeitserklärung wiedergegeben. Die Regelung im Falle von Interessenkonflikten findet sich im Dokument Vertragsmanagement. In den Dokumenten sind Verweise zu weiteren Regulierungen in anderen Dokumenten enthalten. Das PSI betrachtet diese Lösung als ausreichend.

Ein Prozess mit Verantwortlichkeiten ist für die Meldung und allfällige Bewilligung von Nebenbeschäftigungen vorhanden. Neu eintretende Mitarbeitende werden über das Personalblatt zu allfällig vorhandenen Nebenbeschäftigungen befragt und auf die künftige Meldepflicht aufmerksam gemacht. Ist eine solche vorhanden oder tritt während der Anstellung auf, muss das Formular «Antrag zur Bewilligung einer nebenberuflichen Tätigkeit» ausgefüllt werden. Gründer von Spin-offs werden vom TTO darüber informiert, dass sie eine Nebenbeschäftigung für sich selbst und für alle weiteren betroffenen PSI-Mitarbeitenden beantragen müssen, gegebenenfalls mit einer Erklärung über Interessenkonflikte. Dieser Antrag wird, je nach Art der gewünschten Nebenbeschäftigung, bis zur kompetenten Hierarchiestufe weitergeleitet. Bei Nebenbeschäftigungen im Rahmen eines Spin-off oder bei Verwaltungsratsmandaten ist dies der Direktor. Der Entscheid wird dem Antragsteller kommuniziert und in seinem Personaldossier abgelegt. Die Nebenbeschäftigung wird durch das Personalmanagement im Personalinformationssystem eingetragen.

Eine vertiefte Kontrolle der Nebenbeschäftigung findet nur bei der Ersterfassung oder bei Spin-off Gründungen statt. Weitere, systematische und periodische Kontrollen sind nicht definiert.

Fälle, in welchen private, kommerzielle Interessen über den Interessen der Institution standen, sind gemäss erhaltener Auskunft dem PSI keine bekannt. Das PSI musste in den letzten Jahren lediglich bei einer Nebenbeschäftigung Auflagen anordnen, da Anstellungsverhältnis und Nebenbeschäftigung zu Interessenkonflikten geführt hätten. Der Mitarbeitende meldete die Nebenbeschäftigung korrekt an. Die Verantwortlichen des PSI erkannten den möglichen Interessenkonflikt, welcher organisatorisch ausgeräumt wurde. Die von der EFK durchgeführte Datenanalyse (siehe Kapitel 1.3) ergab einen Mitarbeitenden des PSI, welcher einen nicht gemeldeten Handelsregistereintrag aufwies. Die Abklärungen des PSI ergaben, dass die Nebenbeschäftigung wohl bewilligt war, es jedoch versäumt wurde, diese im Personalinformationssystem einzutragen. Zudem stellte das PSI fest, dass gegenüber der erteilten Bewilligung eine Änderung des Geschäftszwecks erfolgte. Ein Interessenkonflikt konnte zum Prüfungszeitpunkt nicht völlig ausgeschlossen werden. Das PSI will den Fall weiter abklären.

¹¹ Quelle: Zahlen und Fakten 2021 | Über das PSI | Paul Scherrer Institut (PSI).

Die von der EFK durchgeführte Online-Umfrage zu Nebenbeschäftigungen und Spin-off Gründungen wurde lediglich von drei der zehn eingeladenen Personen beantwortet. Die Antworten geben dennoch Hinweise auf Verbesserungspotenzial.

- Einem Umfrageteilnehmenden waren die Regelungen zu Nebenbeschäftigungen (Anhang 4, Frage B1) nicht bekannt.
- Die Auffindbarkeit und die sprachliche Verständlichkeit (Rechtstexte) sollten verbessert werden.
- Die Weisungen sollten auch in englischer Sprache zur Verfügung stehen.

Beurteilung

Die vom PSI im Bereich der Nebenbeschäftigungen getroffenen Massnahmen sind ausreichend, um die Interessen der Institution angemessen zu schützen. Fälle, in welchen die Interessen des PSI unter private, kommerzielle Interessen gestellt wurden, sind weder dem PSI bekannt, noch zeigten sich solche in den Prüfhandlungen der EFK.

Das PSI hat für die Meldung oder Bewilligung allfälliger Nebenbeschäftigungen seiner Mitarbeitenden einen einfachen Prozess definiert. Dieser basiert auf verschiedenen internen Weisungen. Da kein Dokument besteht, welches alle Aspekte von Nebenbeschäftigungen (von Meldepflicht bis hin zum Verhalten bei möglicherweise auftretenden Interessenkonflikten) regelt, ist die Dokumentation etwas fragmentiert. Dies wird zumindest teilweise durch die im Dokumentenlenkungssystem vorhandene Möglichkeit der Stichwortsuche kompensiert. Im Zuge einer nächsten Überarbeitung sollte jedoch geprüft werden, ob die Informationen zu Nebenbeschäftigungen zusammengefasst werden können.

Nebenbeschäftigungen werden nur bei der Anmeldung überprüft, eine periodische Kontrolle findet nicht statt. Eine einfach gehaltene, periodisch durchgeführte Überprüfung der gemeldeten Nebenbeschäftigungen ist jedoch für Aktualität und Vollständigkeit der Übersicht über die Nebenbeschäftigungen der Mitarbeitenden zentral. Der in der Stichprobe der EFK festgestellte Fall hätte mit einer Kontrolle, in welche auch die Mitarbeitenden einbezogen werden, erkannt und korrigiert werden können.

Empfehlung 6 (Priorität 2)

Die EFK empfiehlt dem PSI, mit geeigneten Massnahmen die Vollständigkeit und Aktualität der gemeldeten Nebenbeschäftigungen sicherzustellen.

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Stellungnahme PSI

Das PSI akzeptiert die Empfehlung der EFK. Wir sehen durch die eingehenden Meldungen der Nebenbeschäftigungen bisher zwar kein systematisches Problem vorliegen. Auch mit einem erweiterten Abfrageprozess kann eine vollständige Rückmeldung der Mitarbeitenden nicht vollends sichergestellt werden, was in Bezug auf den Implementierungsaufwand und dem gegenüberstehenden Grenznutzen zu berücksichtigen wäre. Wir verstehen jedoch die Punkte der EFK und sehen durch Synergien im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Korrektheit aller Personendaten der Mitarbeitenden eine periodische Überprüfung als sinnvoll an. Diese ist in Planung und soll möglichst digitalisiert, z.B. über ein ESS-Portal mit Auftrag/Reminder an die Mitarbeitenden, periodisch erfolgen. Die Umsetzbarkeit einer Abfrage im Rahmen der Digitalisierung unseres MBO Prozesses werden wir darüber hinaus überprüfen.

7.2 Das PSI hat seine Spin-off-Regelung wirkungsvoll und eigenständig gelöst

Die Gründung und Förderung von Spin-offs ist in den «Richtlinien für die Förderung von Spin-off-Firmen durch das PSI» (inklusive Mustervertrag) und teilweise auch im Dokument «Weisung Handhabung von Technologietransfergeschäften» (für Aspekte des geistigen Eigentums) geregelt. Die Richtlinien wurden zum Prüfungszeitpunkt überarbeitet.

Die Abläufe bei einer Spin-off-Gründung sind festgehalten. Der Prozess wird durch die Vertreter der Einheit Technologietransfer eng begleitet. Plant ein Mitarbeitender des PSI ein Spin-off zu gründen, wendet er sich zuerst an diese Stelle. Diese begleitet die potenziellen Gründer bis zum Entscheid der Direktion, ob ein «PSI Founder Fellowship» ausgerichtet wird oder nicht. Der oder die gründungswilligen Mitarbeitenden müssen die Unterstützung ihres Fachbereiches haben, da dieser am ehesten beurteilen kann, ob ein Forschungsergebnis Chancen auf eine wirtschaftliche Verwertung hat. Das Fellowship ist mit 150 000 Franken dotiert und gilt für 18 Monate. Die Anstellung am PSI bleibt während der ersten Phase erhalten. Sobald die Geschäftstätigkeit in einem beschränkten Umfang aufgenommen wird, bewilligt das PSI diese Tätigkeit für eine beschränkte Zeit als Nebenbeschäftigung. Wird durch das Spin-off Infrastruktur des PSI genutzt, wird dies mit den Entschädigungsansätzen schriftlich vereinbart. Die Ansätze sind in dieser zweiten Phase gegenüber anderen Nutzern aus der Wirtschaft reduziert. In der Phase drei löst sich das Spin-off vom PSI, das Arbeitsverhältnis der Gründer und die Nutzung der Infrastruktur endet in der Regel. Ausnahmen bestehen für gewisse hochspezialisierte Infrastrukturen, welche aber auch an andere Nutzer aus der Privatwirtschaft vermietet werden (z. B. Reinnräume). Mit dem Park Innovaare steht für diese Phase eine Infrastruktur in unmittelbarer Nähe des PSI zur Verfügung.

Zwischen dem PSI und den Gründern werden in der Regel folgende Verträge abgeschlossen:

- **Transitional Service Agreement:** Dieser regelt das grundsätzliche Verhältnis zwischen dem PSI und dem Spin-off. Für diesen Vertrag existiert ein Template, welches allen Mitarbeitenden zugänglich ist.
- **Nebenbeschäftigung (Bewilligung):** In der obenerwähnten Phase, in welcher die Gründer beim PSI angestellt bleiben, aber parallel dazu das Spin-off vorantreiben, benötigen sie eine Bewilligung für diese Nebentätigkeit. Je nach Umfang des Engagements im Spin-off geht dies mit einer Reduktion des Beschäftigungsgrades und somit einer Anpassung des Arbeitsvertrages einher.
- **Lizenzvereinbarung (sofern zutreffend):** Nicht jedes Spin-off basiert auf Patenten oder anderem geistigen Eigentum des PSI. Wird aber solches durch das Spin-off verwendet, werden die Konditionen (Lizenzgebühren, Zahlungsmodalitäten, etc.) zwischen dem PSI und den Gründern ausgehandelt. Grundlagen sind die Weisung «Handhabung von Technologietransfergeschäften», welche bezüglich des geistigen Eigentums wiederum auf der «Verordnung des ETH-Rates über die Immaterialgüter im ETH-Bereich» beruht.
- **Beteiligungsvertrag (sofern zutreffend):** Das PSI kann Beteiligungen an den Spin-off halten. Dies wird in der Regel durch die Aktionärsvereinbarung des Spin-offs geregelt. Das PSI akzeptiert Aktien als Teil der Lizenzvereinbarung anstelle einer Vorabzahlung und als Ausgleich für die Frühphaseninvestition in das Spin-off durch das Fellowship.

Beteiligungen am Spin-off können auch von den an der Entwicklung des Produktes beteiligten Professoren oder wissenschaftlichen Mitarbeitenden gehalten werden. Es besteht keine Weisung, welche die Anteile beschränkt. Das TTO des PSI berät jedoch die Gründer dahin gehend, die Anteile von nicht aktiven Aktionären gering zu halten.

Die mit den Gründern von zwei PSI Spin-off geführten Interviews ergaben, dass die Unterstützung durch das PSI, sei dies in Form eines Fellowships, der Begleitung durch den Technologietransfer, durch gewährte Vergünstigungen bei Ressourcennutzung oder durch die fachliche Unterstützung geschätzt werden und in der für die Spin-off meist schwierigen Startphase wichtig sind. Die Gründer gaben an, dass durch klare Regeln und die Begleitung auch potenzielle Interessenkonflikte erkannt und durch geeignete Massnahmen verhindert werden konnten. Es besteht aus der Sicht der Gründer kein Bedarf an weiteren Regulierungen. Wünschenswert wäre aus ihrer Sicht eine transparente, gemeinsame Basis der Kosten für Immaterialgüter (Lizenzgebühren, Patente, etc.) innerhalb des ganzen ETH-Bereichs.

Die Umfrage ist aufgrund der geringen Beteiligung der Mitarbeitenden des PSI kaum verwertbar. Wertvoll ist der Hinweis, dass auch die im Rahmen einer Spin-off-Gründung relevanten Dokumente in Englisch vorhanden sein sollten.

Beurteilung

Die im PSI vorhandenen Regeln zu Spin-off-Gründungen und deren Umsetzung ermöglichen einen ausreichenden Wissenstransfer über Spin-offs in die Wirtschaft.

Das PSI setzt eine eigenständige Lösung der Spin-off-Förderung um, ist diesbezüglich also nicht mit den anderen drei Forschungsanstalten zusammengeschlossen. Dies erscheint sinnvoll, da die Forschungsthemen unterschiedlich sind. Das PSI nimmt mit seinem Founder Fellowship, der befristet gewährten Möglichkeit einer Anstellung am PSI und dem gleichzeitigen Aufbau des Spin-offs eine gewisse Doppelspurigkeit in Kauf. Die möglicherweise in dieser Phase auftretenden Interessenkonflikte sind aber durch die mit dieser Lösung geschaffenen Transparenz gut unter Kontrolle. Dies nicht zuletzt dank dem sehr engen Einbezug der Fachbereiche, aus welchen die Gründer stammen.

Die dokumentierten Regelungen waren zum Prüfungszeitpunkt in Ordnung.

Potenzial besteht in der Transparenz der Regelungen zur Abtretung von Immaterialgütern (Patente, Lizenzen etc.). Diesbezüglich wäre eine präzisere, gegenüber Gründern aber auch Investoren transparente Regelung wünschenswert. Dies sollte jedoch als allgemeiner Rahmen für den ganzen ETH-Bereich erfolgen.

8 Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft

Die WSL untersucht Veränderungen der terrestrischen Umwelt sowie die Nutzung und den Schutz von natürlichen Lebensräumen und Kulturlandschaften. Sie überwacht Zustand und Entwicklung von Wald, Landschaft, Biodiversität, Naturgefahren sowie Schnee und Eis und entwickelt nachhaltige Lösungen für gesellschaftlich relevante Probleme – zusammen mit ihren Partnern aus Wissenschaft und Gesellschaft. Die WSL beschäftigt gemäss Geschäftsbericht 2021 579 Personen und erhielt Bundesmittel im Umfang von 62 Millionen Franken.

8.1 Die Weisung zu Nebenbeschäftigungen ist in Teilen nicht mehr aktuell

Zur Regelung der Nebenbeschäftigungen besteht in der WSL die «direktorale Weisung zu Tätigkeiten ausserhalb des Arbeitsverhältnisses (Nebenbeschäftigungen)». Die Weisung stammt aus dem Jahr 2012 und basiert auf der damals geltenden Version der Personalverordnung ETH-Bereich. Diese wurde seither überarbeitet und insbesondere die Artikel 2 und 3 der Weisung der WSL stimmen nicht mehr mit dem heutigen Wortlaut der zitierten Artikel aus der PVO überein. So wird beispielsweise die in der PVO erwähnte Meldepflicht für praktisch alle Nebenbeschäftigungen in der Weisung nicht erwähnt.

In der Praxis werden potenzielle Nebenbeschäftigungen vor ihrer Aufnahme und vor einer formellen Meldung oder Gesuchstellung mit den direkt vorgesetzten Personen und/oder den Human Resources besprochen. Fällt die Antwort auf diese informelle Anfrage negativ aus, wird in der Regel kein Gesuch mehr gestellt und auf die Nebenbeschäftigung wird verzichtet. In den anderen Fällen wird das dafür vorgesehene, im Intranet verfügbare Formular ausgefüllt. Der Prozess ist in Form eines Laufweges im Formular enthalten. Die Nebenbeschäftigungen werden im jährlichen Mitarbeitergespräch angesprochen. Auf dem Formular «Mitarbeitergespräch» ist ein entsprechendes Traktandum vorhanden und die Behandlung muss durch ankreuzen bestätigt werden.

Fälle, in welchen private, kommerzielle Interessen über den Interessen der Institution standen, sind gemäss erhaltener Auskunft der WSL keine bekannt. Die WSL musste in der Vergangenheit keine Bewilligungen für Nebenbeschäftigungen verweigern oder erteilte Bewilligungen zurückziehen. Der von der EFK durchgeführte Abgleich der Personalliste mit Einträgen aus Handelsregister (siehe Kapitel 1.3) ergab einen Fall, welcher jedoch dem WSL bekannt war, da er in direktem Zusammenhang mit einer bewilligten Nebenbeschäftigung steht.

Die von der EFK durchgeführte Online-Umfrage zu Nebenbeschäftigungen und Spin-off-Gründungen wurde in der WSL von 7 der 8 eingeladenen Personen beantwortet. Die Analyse der Ergebnisse erlaubt folgende Aussagen:

- Die Mitarbeitenden der WSL kennen die Regeln zu Nebenbeschäftigungen (Anhang 4, Frage B1).
- Die Verständlichkeit (Frage D1) und die Angemessenheit (Frage D2) der Regeln wird mit «genügend bis gut» beurteilt. Verbessert werden könnten diese durch Präzisierungen und praktische Beispiele, sodass auch eine bessere Selbstbeurteilung (Frage D3) einer

Nebenbeschäftigung hinsichtlich ihrer Melde- oder Bewilligungspflicht möglich ist. Siehe dazu auch Abbildung 1 im Anhang 4.

- Die Weisung sollte in Englisch zur Verfügung stehen.
- Fast ausnahmslos bekannt ist den Umfrageteilnehmenden, wer bei Fragen zu Nebenbeschäftigungen oder Interessenkonflikten ihr Ansprechpartner ist (Frage E1).
- Vier von sieben Umfrageteilnehmenden gaben an, regelmässig auf die Meldepflicht aufmerksam gemacht zu werden (Frage E4).
- Der Meldeprozess könnte verbessert werden, etwa durch eine Online-Lösung.

Beurteilung

Die von der WSL im Bereich der Nebenbeschäftigungen getroffenen Massnahmen sind ausreichend, um die Interessen der Institution angemessen zu schützen. Fälle, in welchen die Interessen der WSL unter private, kommerzielle Interessen gestellt wurden, sind weder der WSL bekannt noch zeigten sich solche in den Prüfhandlungen der EFK.

Da die «Direktorale Weisung zu Tätigkeiten ausserhalb des Arbeitsverhältnisses (Nebenbeschäftigungen)» teilweise nicht mehr mit der aktuellen Fassung der Personalverordnung ETH-Bereich übereinstimmt, sollte diese Weisung durch die WSL aktualisiert werden. Im Zuge dieser Überarbeitung können auch weitere von Mitarbeitenden der WSL in der Umfrage vorgeschlagene Optimierungen wie Präzisierungen und praktische Beispiele aufgenommen werden.

Die WSL hat für die Meldung oder Bewilligung allfälliger Nebenbeschäftigungen seiner Mitarbeitenden einen einfachen Prozess definiert. Insbesondere die gängige Praxis, mögliche Nebenbeschäftigungen zuerst informell mit den Vorgesetzten oder dem Personaldienst zu besprechen und bei negativer Einschätzung durch diese auf die Nebentätigkeit zu verzichten, erweist sich als effizient. Diese informelle Vorselektion entlastet den Bewilligungsprozess und die Entscheidungsinstanzen. Ob die Meldungen wie bis anhin mit einem Formular oder wie in der Umfrage vorgeschlagen mit einem elektronischen Workflow erfolgen, wäre durch die WSL zu prüfen.

Die Thematisierung der Nebenbeschäftigungen im Jahresgespräch ist ein guter Weg, um die Mitarbeitenden auf die Meldepflicht aufmerksam zu machen und gleichzeitig eine Aktualisierung der Übersicht über die Nebenbeschäftigungen zu erhalten.

Empfehlung 7 (Priorität 3)

Die EFK empfiehlt der WSL die «Direktorale Weisung zu Tätigkeiten ausserhalb des Arbeitsverhältnisses (Nebenbeschäftigungen)» so zu überarbeiten, dass diese mit der in Kraft stehenden Version der Personalverordnung ETH-Bereich übereinstimmt.

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Stellungnahme WSL

Wir werden die Weisung entsprechend anpassen sowie Praxisbeispiele zur Verfügung stellen.

8.2 Die Spin-off-Förderung basiert auf den Weisungen der Empa

Bezüglich Spin-off-Gründungen basiert die WSL auf den entsprechenden Weisungen der Empa. Die WSL hat ein einziges Spin-off. Eine eigenständige Regulierung der Gründungen macht gemäss erhaltener Auskunft für die WSL keinen Sinn.

Gründungswillige Mitarbeitende der WSL wenden sich an ihre Vorgesetzten und an die Technologietransferstelle der WSL. Diese stellt den Kontakt zur Empa und zum Business Incubator «glaTec» her. Die Details der dortigen Abläufe können den Ausführungen im Kapitel der Empa entnommen werden.

Die Unterstützung durch WSL, Empa und «glaTec» wurde als gut bezeichnet. Einzige Kritik war, dass die Institutionen des ETH-Bereiches unterschiedliche finanzielle Unterstützung in der Gründungsphase anbieten (Fellowship Programme). Eine Schwierigkeit bestand zudem darin, dass Regulierungen der Empa und die Rechtstexte in Deutsch und nicht auch in Englisch zur Verfügung standen.

Die Jungunternehmer können in einer Übergangsphase (Gründung vollständiger Übertritt ins Spin-off) in einem reduzierten Pensum bei der WSL angestellt bleiben. Interessenkonflikte werden durch Zuteilung von nicht das Fachgebiet des Spin-offs tangierenden Aufgaben vermieden.

Die Umfrageergebnisse der WSL zum Thema Spin-off-Gründungen können aufgrund der geringen Beteiligung nicht ausgewertet werden.

Beurteilung

Die Forschung der WSL umfasst hauptsächlich Bereiche mit öffentlichen Gütern. Eine Kommerzialisierung der Forschungsergebnisse über Spin-offs wird daher auch in Zukunft eher die Ausnahme sein. Vor diesem Hintergrund ist der Entscheid der WSL, keine eigenen Weisungen und Prozesse zu Spin-off Gründungen aufzubauen und sich auf die in ihrem Umfeld vorhandenen guten Angebote von Empa und «glaTec» abzustützen, zweckmässig.

9 Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt

Die Empa ist im ETH-Bereich die Forschungsinstitution für anwendungsorientierte Materialwissenschaften und Technologie. Unter der Vision «Materialien und Technologien für eine nachhaltige Zukunft» hat es sich die Empa zum Ziel gesetzt, Lösungen für vorrangige Probleme von Industrie und Gesellschaft zu erarbeiten. Sie ist in den Bereichen Energie, Umwelt, Mobilität, Gesundheit und Sicherheit tätig.

Gemäss Jahresbericht 2021 beschäftigte die Empa Ende 2021 1012 Mitarbeitende und erhielt 2021 Bundesmittel im Umfang von 121 Millionen Franken.

9.1 Es besteht Anpassungsbedarf bei der Weisung für Nebenbeschäftigungen

Zur Regelung der Nebenbeschäftigungen besteht in der Empa die «Richtlinie zu Nebenbeschäftigung der Mitarbeitenden der Empa» und für Lehraufträge die Weisung «Entschädigung von Lehrtätigkeit an Hochschulen». Eine wesentliche Rechtsgrundlage der Richtlinie bzw. Weisung ist der Art. 56 der PVO-ETH, welcher die Nebenbeschäftigungen der Mitarbeitenden im ETH-Bereich regelt. Dieser sieht eine generelle Meldepflicht für Nebenbeschäftigungen vor (ausser für unentgeltlich ausgeübte Tätigkeiten sofern Interessenkonflikte ausgeschlossen werden können). Diese Meldepflicht wird von der Richtlinie der Empa nicht deutlich wiedergegeben.

Zudem besteht ein Widerspruch zwischen der Richtlinie der Empa, Art. 2 Abs. 3 Bst. a und Art. 56 Abs. 1 der PVO-ETH:

Richtlinie zu Nebenbeschäftigung der Mitarbeitenden der Empa, Art. 2 Abs. 3 Bst. a	Art. 56 Abs. 1 der PVO-ETH
«... Nicht als Nebenbeschäftigung im Sinne dieser Richtlinien gilt (...) die Lehrtätigkeit im Hochschul- und Fachhochschulbereich»	«... Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter melden (...) insbesondere externe Lehrverpflichtungen»

Da gemäss der Weisung «Entschädigung von Lehrtätigkeit an Hochschulen» aber jede Lehrtätigkeit von der Abteilungs- und Departementsleitung bewilligt werden muss, wird den Bestimmungen der PVO-ETH Folge geleistet.

In der Praxis werden in der Empa potenzielle Nebenbeschäftigungen vor ihrer Aufnahme und vor einer formellen Meldung oder Gesuchstellung erstmals mit den direkt vorgesetzten Personen oder mit der zuständigen Person in der Direktion besprochen. Fällt die Antwort auf diese informelle Anfrage negativ aus, wird in der Regel kein Gesuch mehr gestellt und auf die Nebenbeschäftigung wird verzichtet. In den anderen Fällen wird das dafür vorgesehene, im Intranet verfügbare Formular ausgefüllt. Der Prozess ist in der Weisung beschrieben und im Formular als Laufweg ersichtlich.

Eine formelle, periodische Kontrolle der erfassten Nebenbeschäftigungen wird nicht gemacht. Dies ist gemäss der Empa Aufgabe der Departementsleiter.

Fälle, in welchen private, kommerzielle Interessen über den Interessen der Institution standen, sind gemäss erhaltener Auskunft der Empa keine bekannt. Die Empa lehnte in der Vergangenheit im Rahmen der erwähnten Vorprüfung in Einzelfällen Bewilligungen für Nebenbeschäftigungen ab. Die von der EFK durchgeführte Datenanalyse (siehe Kapitel 1.3) ergab zwei mögliche Fälle. Diese stehen gemäss Empa in einem direkten Zusammenhang mit der beruflichen Funktion und sind daher nicht melde- oder bewilligungspflichtig.

Die von der EFK durchgeführte Online-Umfrage zu Nebenbeschäftigungen und Spin-off Gründungen wurde in der Empa von 10 der 14 eingeladenen Personen beantwortet. Die Analyse der Ergebnisse erlaubt folgende Aussagen:

- Die Mitarbeitenden kennen die Regeln zu Nebenbeschäftigungen (Anhang 4, Frage B1).
- Die Verständlichkeit (Frage D1) und die Angemessenheit (Frage D2) der Regeln wurden mit «gut bis sehr gut» beurteilt.
- Auch die Möglichkeit, auf Basis der schriftlichen Regeln eine Selbstbeurteilung (Frage D3) über die Melde- oder Bewilligungspflicht einer Nebenbeschäftigung vorzunehmen, wurde als gut beurteilt.
- Geschätzt wurde die Möglichkeit, potenzielle Nebenbeschäftigungen mit den zuständigen Personen informell vorzubesprechen (Kommentare zu Frage D4).
- Ausnahmslos bekannt war den Umfrageteilnehmenden, wer bei Fragen zu Nebenbeschäftigungen oder Interessenkonflikten ihr Ansprechpartner ist (Frage E1).
- Der grössere Teil der Umfrageteilnehmenden der Empa gab an, dass keine periodische Erinnerung an die Melde- oder Bewilligungspflicht von Nebenbeschäftigungen erfolgt (Frage E4).

Beurteilung

Die von der Empa im Bereich der Nebenbeschäftigungen getroffenen Massnahmen sind ausreichend, um die Interessen der Institution angemessen zu schützen. Fälle, in welchen die Interessen der Empa unter private, kommerzielle Interessen gestellt wurden, sind weder der Empa bekannt noch zeigten sich solche in den Prüfhandlungen der EFK.

Die «Richtlinie zu Nebenbeschäftigung der Mitarbeitenden der Empa» gibt die in der PVO-ETH enthaltene generelle Meldepflicht für Nebenbeschäftigungen nur ungenügend wieder. Die Empa sollte die Weisung daher auf ihre Übereinstimmung mit der PVO überprüfen und allenfalls aktualisieren.

Die Empa hat für die Meldung oder Bewilligung allfälliger Nebenbeschäftigungen seiner Mitarbeitenden einen einfachen Prozess definiert. Die gängige Praxis, mögliche Nebenbeschäftigungen zuerst informell mit den Vorgesetzten oder dem Personaldienst zu besprechen und bei negativer Einschätzung durch diese auf die Nebentätigkeit zu verzichten, erweist sich als effizient. Diese informelle Vorselektion entlastet den Bewilligungsprozess und die Entscheidungsinstanzen.

Die Mitarbeitenden sollten periodisch auf die Melde- und Bewilligungspflicht von Nebenbeschäftigungen aufmerksam gemacht werden. Ebenso fehlte zum Prüfungszeitpunkt eine formale periodische Kontrolle der Nebenbeschäftigungen.

Empfehlung 8 (Priorität 3)

Die EFK empfiehlt der Empa, die «Weisung zu Nebenbeschäftigung der Mitarbeitenden der Empa» so anzupassen, dass diese mit der aktuellen Fassung der Personalverordnung ETH übereinstimmt.

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Stellungnahme Empa

Die Empa wird bis Ende 2023 in der entsprechenden Weisung zu den Nebenbeschäftigungen auf die Meldepflicht gemäss PVO angemessen hinweisen.

Empfehlung 9 (Priorität 2)

Die EFK empfiehlt der Empa, mit geeigneten Massnahmen die Aktualität der gemeldeten Nebenbeschäftigungen sicherzustellen.

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Stellungnahme Empa

Die Empa wird an geeigneter Stelle die Aktualisierung der Nebenbeschäftigung sicherstellen.

9.2 Regeln zu Spin-offs erlauben einen ausreichenden Wissenstransfer

Die Gründung und Förderung von Spin-offs ist in der «Weisung betreffend Spin-offs und Start-ups» und bei einer möglichen Beteiligung der Empa in der «Weisung betreffend Beteiligung der Empa an Spin-off oder Start-up Firmen» geregelt.

Die Empa betreibt für die Unterstützung der Spin-offs den Business Incubator «glaTec». Für den Standort St. Gallen besteht ein weiterer Business Incubator «Startfeld», neu integriert in Swiss Innovationpark Ost, welcher nicht in die vorliegende Prüfung einbezogen wurde. Die künftigen Gründer reichen ihre Konzepte und Businesspläne bei «glaTec» ein. Der Beratungsausschuss, welcher sich unter der Leitung des Geschäftsführers des «glaTec», aus Vertretern der Industrie, der Empa und der Eawag zusammensetzt, gibt für das Projekt Empfehlungen und Meilensteine ab. Die Direktion der Empa entscheidet aufgrund dieser Empfehlungen darüber, ob das vorgestellte Projekt als Spin-off der Empa anerkannt wird. Als solches kann es auf Beratung und Coaching durch «glaTec» zählen und erhält über eine vertraglich vereinbarte Zeit Reduktionen bei Raummieten. Bei Bedarf kann auch Infrastruktur der Empa genutzt werden. Auch dies wird vertraglich geregelt und ist entschädigungspflichtig.

Die Gründer können über eine zu vereinbarende Zeit in einem Teilpensum bei der Empa angestellt bleiben. In diesem Fall wird für die Arbeit zugunsten des Spin-off eine Bewilligung für Nebenbeschäftigung erteilt. Mögliche Interessenkonflikte werden in dieser Phase durch eine hohe gegenseitige Transparenz und eine entsprechende Arbeitszuteilung durch die Empa an den oder die Mitarbeitenden vermieden.

Die Empa bietet Mitarbeitenden mit hohem unternehmerischem Potenzial ein mit 100 000 Franken dotiertes Fellowship an.

Die Empa kann sich ausnahmsweise an Spin-offs beteiligen, beispielsweise, wenn starke Synergien zwischen Empa und dem Spin-off bestehen.

Zwischen der Empa und den Gründern werden in der Regel folgende Verträge abgeschlossen:

- Spin-off-Vertrag: Dieser regelt das grundsätzliche Verhältnis zwischen der Empa und dem Spin-off während der Spin-off-Phase.
- Nebenbeschäftigung (Bewilligung): In der Phase, in welcher die Gründer bei der Empa angestellt bleiben, aber parallel dazu das Spin-off vorantreiben, benötigen sie eine Bewilligung für diese Nebentätigkeit. Je nach Umfang des Engagements im Spin-off geht dies mit einer Reduktion des Beschäftigungsgrades und somit einer Anpassung des Arbeitsvertrages einher.
- Lizenzvereinbarung (sofern zutreffend): Nicht jedes Spin-off basiert auf Patenten oder anderem geistigen Eigentum der Empa. Wird aber solches durch das Spin-off verwendet, werden die Konditionen (Lizenzgebühren, Zahlungsmodalitäten, etc.) zwischen der Empa und den Gründern ausgehandelt. Grundlage ist die «Weisung betreffend Spin-offs und Start-ups», welche bezüglich des geistigen Eigentums unter anderem auf der «Verordnung des ETH-Rates über die Immaterialgüter im ETH-Bereich» beruht.
- Beteiligungsvertrag (Ausnahme): Die Empa kann Beteiligungen an den Spin-off halten. Der Vertrag enthält die Leistungen der Empa, insbesondere die von der Empa eingebrachten Werte und die zu erbringenden Gegenleistungen des Spin-offs. Ein allfälliger Beteiligungsvertrag beruht auf der «Weisung betreffend Beteiligung der Empa an Spin-off oder Start-up Firmen» welche ihrerseits auf den in den «Weisungen des ETH-Rates über die Beteiligungen an Unternehmen im ETH-Bereich» aufgestellten Regeln beruht.

Beteiligungen am Spin-off können auch von den an der Entwicklung des Produktes beteiligten Professoren oder wissenschaftlichen Mitarbeitenden gehalten werden. Die Empa hat in der Spin-off-Weisung die Höhe der Beteiligung eines Empa-Mitarbeitenden an einem Spin-off auf maximal 20 % beschränkt.

Aus den mit Gründern von zwei Spin-offs geführten Interviews ging hervor, dass die Unterstützung durch die Empa und durch «glaTec» bzw. in einem Fall durch eine ähnliche Vorläuferorganisation sehr wertvoll war und geschätzt wurde. Auch die gewährten Vergünstigungen bei Ressourcennutzung, Raummieten oder die fachliche Unterstützung helfen in der für die Spin-off meist schwierigen Startphase. Die Gründer gaben an, dass durch klare Regeln und die Begleitung auch potenzielle Interessenkonflikte erkannt und durch geeignete Massnahmen verhindert werden konnten.

Die Umfrage ergab für die Empa ein durchwegs erfreuliches Bild. So wurden die Regeln für die Spin-off-Gründung als verständlich (Frage G1), wirksam (Frage G2) und flexibel (Frage G3) beurteilt. Die Unterstützung der Spin-offs in Form einer generellen Unterstützung (Frage H1), eines zeitnahen Feedbacks bei Anfragen (Frage H2), der Einfachheit von Abrechnungsmodalitäten (Frage H4) und dem Verhältnis zwischen zu betreibendem Aufwand und zu erhaltener Unterstützung (Frage H3) wurde als gut bis sehr gut beurteilt. Beide Beurteilungen liegen über dem Durchschnitt des ETH-Bereiches. Die Kriterien, mit welchen die Spin-off-Projekte beurteilt werden (Frage H5), wurden von der Mehrheit der Antwortgebenden als transparent bezeichnet. Konkrete Verbesserungsvorschläge wurden keine gemacht.

Interessenkonflikte konnten gemäss der Umfrage weitgehend durch Transparenz und Kommunikation verhindert werden. Ein Spannungsfeld besteht aber auch bei der Nutzung von Infrastruktur der Empa durch Spin-offs. Trotz der in den entsprechenden Verträgen festgehaltenen Pflicht zur Einhaltung der Nutzungs- und Sicherheitsvorschriften wurden diese in einem Fall durch die Nutzer eines Spin-off nicht beachtet. Die weitere Nutzung der Infrastruktur musste untersagt werden.

Beurteilung

Die in der Empa vorhandenen Regeln und deren Umsetzung ermöglichen einen ausreichenden Wissenstransfer über Spin-offs in die Wirtschaft.

Die Empa setzt ihre Spin-off-Förderung zusammen mit der Eawag und der WSL über den Business Incubator «glaTec» der Empa um, was eine gute Synergienutzung ergibt. Zudem kann vom Know-how des Business Incubators, insbesondere auch bei der Evaluation der zu fördernden Spin-off-Projekte, profitiert werden.

Die dokumentierten Regelungen waren zum Prüfungszeitpunkt in Ordnung. Diese wurden auch Interviews und in der Umfrage als geeignete Grundlage qualifiziert.

Die Unterstützung der Spin-offs durch «glaTec» und die Technologietransferstelle der Empa wird geschätzt. Wie bei anderen Institutionen des ETH-Bereiches ermöglicht auch die Empa in der Anfangsphase einer Unternehmensgründung eine weitere, allenfalls reduzierte Anstellung für die Gründer. Dies ist sinnvoll, da dadurch das wirtschaftliche Risiko für die Jungunternehmer etwas reduziert werden kann.

Die Empa bietet bei hohem unternehmerischem Potenzial ein Fellowship an. Dies kann ein entscheidender Faktor für die Gründung und allenfalls sogar für den Erfolg eines Spin-offs sein.

Die Empa hat festgelegt, welche maximalen Anteile an den Spin-offs von ihren Mitarbeitenden gehalten werden dürfen. Dies ist positiv, da dadurch Interessenskonflikte reduziert werden können.

10 Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz

Die Eawag forscht in aquatischer Wissenschaft und Technologie. Die Forschungsabteilungen der Eawag widmen sich den Themenbereichen Wasser für das Wohlergehen des Menschen (Schwerpunkte Trinkwasser und Abwasser), Wasser für das Funktionieren der Ökosysteme (Schwerpunkte Biodiversität, Ökosysteme und Schadstoffe) sowie Strategien bei Konflikten rund ums Wasser (Schwerpunkte Wasser und Entwicklung, Inputs zur gesellschaftlichen Entscheidungsfindung und Energie).

Gemäss Geschäftsbericht 2021 beschäftigte die Eawag 517 Mitarbeitende. Der Bundesbeitrag beträgt rund 64 Millionen Franken

10.1 Es besteht Anpassungsbedarf bei der Weisung für Nebenbeschäftigungen

Zur Regelung der Nebenbeschäftigungen besteht in der Eawag die «Weisung zu Nebenbeschäftigung der Mitarbeitenden der Eawag». Die Weisung stammt aus dem Jahr 2009 und basiert auf der damals geltenden Version der Personalverordnung ETH-Bereich. Insbesondere der Art. 56 der PVO, welcher die Nebenbeschäftigungen regelt, wurde seither mehrfach überarbeitet und erweitert. Die Weisung der Eawag gibt von diesen neuen Regeln beispielsweise die generelle Meldepflicht (Art. 56 Abs. 1 PVO) nicht deutlich wieder.

Zudem besteht ein Widerspruch zwischen der Richtlinie der Eawag, Art. 2 Abs. 3 Bst. a und Art. 56 Abs. 1 der PVO-ETH:

Weisung zu Nebenbeschäftigung der Mitarbeitenden der Eawag, Art. 2 Abs. 3 Bst. a	Art. 56 Abs. 1 der PVO-ETH
«... Nicht als Nebenbeschäftigung im Sinne dieser Richtlinien gilt (...) die Lehrtätigkeit im Hochschul- und Fachhochschulbereich»	«... Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter melden (...) insbesondere externe Lehrverpflichtungen»

Insbesondere Lehrverpflichtungen an Fachhochschulen sind, wenn nicht vertraglich geregelt, extern (ausserhalb ETH-Bereich).

In der Eawag werden potenzielle Nebenbeschäftigungen vor ihrer Aufnahme und vor einer formellen Meldung oder Gesuchstellung mit den direkt vorgesetzten Personen oder mit der zuständigen Person in der Direktion besprochen. Fällt die Antwort auf diese informelle Anfrage negativ aus, wird in der Regel kein Gesuch mehr gestellt und auf die Nebenbeschäftigung wird verzichtet. In den anderen Fällen wird das dafür vorgesehene, im Intranet verfügbare Formular ausgefüllt. Der Prozess ist in der Weisung beschrieben, kann aber auch aus dem Formularaufbau abgeleitet werden.

Eine formelle, periodische Kontrolle der erfassten Nebenbeschäftigungen wird nicht durchgeführt. Die meisten erteilten Bewilligungen für Nebenbeschäftigungen stehen in einem Zusammenhang mit Spin-offs und/oder sind befristet. Ausserhalb dieser Kategorie bestanden zum Prüfungszeitpunkt nur noch drei weitere Bewilligungen für Nebenbeschäftigungen.

Fälle, in welchen private, kommerzielle Interessen über den Interessen der Institution standen, sind gemäss erhaltener Auskunft der Eawag keine bekannt. Die Eawag musste in der Vergangenheit auch keine Bewilligungen für Nebenbeschäftigungen verweigern. Die von der EFK durchgeführte Analyse allfälliger Einträge von Mitarbeitenden der Eawag im Handelsregister (siehe Kapitel 1.3) ergab einen einzigen Fall. Ein Mitarbeiter der Eawag gründete eine Firma, diese war jedoch nicht in der Liste der bewilligten Nebenbeschäftigungen enthalten. Die Abklärungen ergaben, dass der Mitarbeiter kurz vor der Pensionierung steht. Die Firma hatte noch keine Aufträge, dies ist erst für die Zeit nach dem Austritt aus der Eawag vorgesehen. Der Vorgesetzte war zudem informiert. Eine Melde- oder Bewilligungspflicht lag aufgrund der Umstände nicht vor.

Die von der EFK durchgeführte Online-Umfrage zu Nebenbeschäftigungen und Spin-off-Gründungen wurde in der Eawag von 6 der 11 eingeladenen Personen beantwortet. Die Analyse der Ergebnisse erlaubt folgende Aussagen:

- Die Mitarbeitenden kennen die Regeln zu Nebenbeschäftigungen (Anhang 4, Frage B1).
- Die Verständlichkeit (Frage D1) und die Angemessenheit (Frage D2) der Regeln wurden mit «genügend bis gut» beurteilt.
- Obwohl auch die Möglichkeit, auf Basis der schriftlichen Regeln eine Selbstbeurteilung (Frage D3) über die Melde- oder Bewilligungspflicht einer Nebenbeschäftigung vorzunehmen als gut beurteilt wurde, ergab sich aus den Kommentaren ein Wunsch nach praktischen Beispielen in der Regulierung.
- Geschätzt wird die Möglichkeit, potenzielle Nebenbeschäftigungen mit den zuständigen Personen informell vorzubesprechen.
- Fast ausnahmslos bekannt ist die Ansprechperson bei Fragen zu Nebenbeschäftigungen oder Interessenkonflikten (Frage E1).
- Der grössere Teil der Umfrageteilnehmenden gab an, dass keine periodische Erinnerung an die Melde- oder Bewilligungspflicht von Nebenbeschäftigungen erfolgt (Frage E4). Dies wurde als Vorschlag für eine Verbesserung des Systems angebracht.

Beurteilung

Die von der Eawag im Bereich der Nebenbeschäftigungen getroffenen Massnahmen sind ausreichend, um die Interessen der Institution angemessen zu schützen. Fälle, in welchen die Interessen der Eawag unter private, kommerzielle Interessen gestellt wurden, sind weder der Eawag bekannt noch zeigten sich solche in den Prüfhandlungen der EFK.

Die «Weisung zu Nebenbeschäftigung der Mitarbeitenden der Eawag» basiert nicht auf der aktuellen Fassung der PVO-ETH. Dies führt dazu, dass in der PVO-ETH genannten Grundsätze wie die generelle Meldepflicht von Nebenbeschäftigungen aus der Weisung zu wenig deutlich hervorgehen. Die Eawag sollte die Weisung daher auf ihre Übereinstimmung mit der PVO-ETH überprüfen und allenfalls aktualisieren. Im Zuge dieser Überarbeitung können auch weitere Optimierungen wie praktische Beispiele aufgenommen werden.

Die Eawag hat für die Meldung oder Bewilligung allfälliger Nebenbeschäftigungen seiner Mitarbeitenden einen einfachen Prozess definiert. Insbesondere die gängige Praxis, mögliche Nebenbeschäftigungen zuerst informell mit den Vorgesetzten oder dem Personaldienst zu besprechen und bei negativer Einschätzung durch diese auf die Nebentätigkeit zu verzichten, erweist sich als effizient. Diese informelle Vorselektion entlastet den Bewilligungsprozess und die Entscheidungsinstanzen.

Die Mitarbeitenden sollten periodisch auf die Melde- und Bewilligungspflicht von Nebenbeschäftigungen aufmerksam gemacht werden. Ebenso fehlte zum Prüfungszeitpunkt eine formale periodische Kontrolle der Nebenbeschäftigungen.

Empfehlung 10 (Priorität 3)

Die EFK empfiehlt der Eawag, die «Weisung zu Nebenbeschäftigung der Mitarbeitenden der Eawag» so anzupassen, dass diese mit der aktuellen Fassung der Personalverordnung ETH übereinstimmt.

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Stellungnahme Eawag

Diese Empfehlung wird angenommen und die Weisung angepasst.

Empfehlung 11 (Priorität 2)

Die EFK empfiehlt der Eawag, mit geeigneten Massnahmen die Aktualität der gemeldeten Nebenbeschäftigungen sicherzustellen.

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Stellungnahme Eawag

Die Empfehlung wird angenommen. Es wird eine jährliche Kontrolle zur Aktualität eingeführt.

10.2 Regelungen zu Spin-off erlauben einen ausreichenden Wissenstransfer

Die Gründung und Förderung von Spin-offs ist in der «Weisung betreffend Unterstützung von Spin-offs an der Eawag». Einzelne Elemente finden sich zudem in der «Weisung über das Vertragswesen mit Dritten, Patente und Spin-offs an der Eawag».

Die Eawag basiert für die Unterstützung der Spin-offs auf dem Angebot von «glaTec», dem Business Incubator der Empa. Die künftigen Gründer reichen ihre Konzepte und Businesspläne bei «glaTec» ein. Der Beratungsausschuss, welcher sich aus Vertretern von «glaTec», der Empa und der Eawag zusammensetzt gibt für das Projekt Empfehlungen und Meilensteine ab. Die Direktion Eawag entscheidet aufgrund dieser Empfehlungen darüber, ob das vorgestellte Projekt als Spin-off Eawag anerkannt wird. Als solches kann es auf Beratung und Coaching durch «glaTec» zählen und erhält über eine vertraglich vereinbarte Zeit Reduktionen bei Raummieten. Bei Bedarf kann auch Infrastruktur der Eawag genutzt werden. Auch dies wird vertraglich geregelt und ist entschädigungspflichtig.

Die Gründer können über eine zu vereinbarende Zeit in einem Teilpensum bei der Eawag angestellt bleiben. In diesem Fall wird für die Arbeit zugunsten des Spin-offs eine Bewilligung für Nebenbeschäftigung erteilt. Eine solche Regelung gilt in der Regel für drei Jahre, kann aber um maximal zwei Jahre verlängert werden. Mögliche Interessenkonflikte werden in dieser Phase durch Arbeitszuteilung ausserhalb der Themen und Interessen des Spin-offs und eine hohe gegenseitige Transparenz mittels Kommunikation weitgehend vermieden.

Die Eawag kann sich ausnahmsweise an Spin-offs beteiligen, beispielsweise, wenn starke Synergien zwischen Eawag und dem Spin-off bestehen. Nicht vorgesehen ist hingegen ein Fellowship in der Startphase der Firma.

Zwischen der Eawag und den Gründern werden in der Regel folgende Verträge abgeschlossen:

- Spin-off-Vertrag: Dieser regelt das grundsätzliche Verhältnis zwischen der Eawag, «glaTec» und dem Spin-off.
- Nebenbeschäftigung (Bevilligung): In der Phase, in welcher die Gründer bei der Eawag angestellt bleiben, aber parallel dazu das Spin-off vorantreiben, benötigen sie eine Bevilligung für diese Nebentätigkeit. Je nach Umfang des Engagements im Spin-off geht dies mit einer Reduktion des Beschäftigungsgrades und somit einer Anpassung des Arbeitsvertrages einher.
- Lizenzvereinbarung (sofern zutreffend): Nicht jedes Spin-off basiert auf Patenten oder anderem geistigen Eigentum der Eawag. Wird aber solches durch das Spin-off verwendet, werden die Konditionen (Lizenzgebühren, Zahlungsmodalitäten etc.) zwischen der Eawag und den Gründern ausgehandelt. Grundlage ist die «Weisung über das Vertragswesen mit Dritten, Patente und Spin-offs an der Eawag», welche bezüglich des geistigen Eigentums unter anderem auf der «Verordnung des ETH-Rates über die Immaterialgüter im ETH-Bereich» beruht.
- Beteiligungsvertrag (Ausnahme): Die Eawag kann Beteiligungen an den Spin-off halten. Der Vertrag enthält die Leistungen der Eawag, insbesondere die von der Eawag eingebrachten Werte und die zu erbringenden Gegenleistungen des Spin-offs. Ein allfälliger Beteiligungsvertrag beruht auf den in den «Weisungen des ETH-Rates über die Beteiligungen an Unternehmen im ETH-Bereich» aufgestellten Regeln.

Beteiligungen am Spin-off können auch von nicht operativ im Spin-off tätigen Professoren oder wissenschaftlichen Mitarbeitenden gehalten werden. Die Eawag hat die Höhe dieser Beteiligungen von Mitarbeitenden auf maximal 20 Prozent beschränkt.

Die mit den Gründern von zwei Spin-offs geführten Interviews ergaben, dass die Unterstützung durch die Eawag und durch «glaTec», sei dies in Form der Begleitung und des Coachings, durch gewährte Vergünstigungen bei Ressourcennutzung oder durch die fachliche Unterstützung geschätzt werden und in der für die Spin-offs meist schwierigen Startphase enorm wichtig sind. Die Gründer gaben an, dass durch klare Regeln und die Begleitung auch potenzielle Interessenkonflikte erkannt und durch geeignete Massnahmen verhindert werden konnten. Wünschenswert wäre einerseits eine finanzielle Unterstützung in Form eines Fellowships und andererseits ein angemessener Aufschub für Zahlungen von Lizenzgebühren, um der jungen Firma nicht die Liquidität zu entziehen.

Die Umfrage ergab für die Eawag ein erfreuliches Bild. Die Regeln für die Spin-off-Gründung wurden als verständlich, wirksam und flexibel beurteilt (Anhang 4, Fragen G1 - G3). Die Bewertungen sind gut. Die Unterstützung der Spin-offs, bestehend aus einer generellen Unterstützung (Frage H1), dem zeitnahen Feedback bei Anfragen (Frage H2), der Einfachheit von Abrechnungsmodalitäten Frage H4) und dem Verhältnis zu betreibendem Aufwand zu erhaltener Unterstützung (Frage H3) wurden zwischen gut und sehr gut bewertet. Siehe dazu auch Abbildung 2 im Anhang 4.

Die Kriterien, mit welchen die Spin-off-Projekte beurteilt werden, wurden mehrheitlich als transparent bezeichnet. Als Verbesserungspotenziale wurden die fehlende Möglichkeit eines Fellowships oder einer ähnlichen Unterstützung sowie periodische Events, an welchen über Spin-offs informiert wird, angegeben. Eine Anregung betraf die offene Diskussion und Lösungsfindung zur Infrastrukturnutzung für die Spin-offs. Dies sollte aus Gründen der Ob-

ektivität und wegen möglichen Interessenkonflikten nicht nur zwischen den Verantwortlichen für die entsprechende Infrastruktur und dem Spin-off stattfinden, sondern auch die weiteren Nutzer aus der Eawag einbeziehen.

Interessenkonflikte konnten gemäss der Umfrage weitgehend durch offene Kommunikation verhindert werden. Dabei sei die «Awareness», dass solche Interessenkonflikte möglich sind, von grosser Bedeutung.

Beurteilung

Die in der Eawag vorhandenen Regeln und deren Umsetzung ermöglichen einen ausreichenden Wissenstransfer über Spin-offs in die Wirtschaft.

Die Eawag setzt ihre Spin-off-Förderung zusammen mit der Empa und WSL über den Business Incubator «glaTec» der Empa um, was eine gute Synergienutzung ergibt. Zudem kann vom Know-how des Business Incubators, insbesondere auch bei der Evaluation der zu fördernden Spin-off-Projekte profitiert werden.

Die dokumentierten Regelungen waren zum Prüfungszeitpunkt in Ordnung. Diese wurden auch Interviews und in der Umfrage als geeignete Grundlage qualifiziert.

Die Unterstützung der Spin-offs durch «glaTec» und die Technologietransferstelle der Eawag wird geschätzt. Wie bei anderen Institutionen des ETH-Bereiches ermöglicht auch die Eawag in der Anfangsphase einer Unternehmensgründung eine weitere, allenfalls reduzierte Anstellung für die Gründer. Dies ist sinnvoll, da dadurch das wirtschaftliche Risiko für die Jungunternehmer etwas reduziert werden kann.

Die Eawag hat festgelegt, welche maximalen Anteile an den Spin-offs von ihren Mitarbeitenden gehalten werden dürfen. Dies ist positiv, da dadurch Interessenkonflikte reduziert werden können.

Anhang 1: Rechtsgrundlagen

Rechtstexte

Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 4. Oktober 1991, SR 414.110

Verordnung über den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Verordnung ETH-Bereich) vom 19. November 2003, SR 414.110.3

Verordnung über die Entlöhnung und weitere Vertragsbedingungen der obersten Kader und Leitungsorgane von Unternehmen und Anstalten des Bundes (Kaderlohnverordnung) vom 19. Dezember 2003, SR 172.220.12

Verordnung des ETH-Rates über das Personal im Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Personalverordnung ETH-Bereich, PVO-ETH) vom 15. März 2001, SR 172.220.113

Verordnung des ETH-Rates über die Professorinnen und Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Professorenverordnung ETH) vom 18. September 2003, SR 172.220.113.40

Verordnung des ETH-Rates über die Immaterialgüter im ETH-Bereich vom 9. Juli 2014, SR 414.172

Weisung des ETH-Rates betreffend Nebenbeschäftigung von Professorinnen und Professoren im ETH-Bereich vom 28. März 2007

Weisungen des ETH-Rates über die Beteiligungen an Unternehmungen im ETH-Bereich (Beteiligungsweisungen ETH-Bereich) vom 9. Juli 2014

Richtlinien des ETH-Rates betreffend Nebenbeschäftigungen der Mitglieder der Schulleitungen der ETH und der Direktionen der Forschungsanstalten vom 26. September 2012

Directive concernant la gestion des conflits d'intérêts dans le cadre d'activités ou de fonctions publiques exercées en dehors des rapports de travail (LEX 4.1.1. EPFL) du 1^{er} décembre 2005, état au 14 septembre 2021

Directive pour l'utilisation de l'infrastructure électronique de l'EPFL (LEX 6.1.4, EPFL) du 13 novembre 2014, état au 1^{er} janvier 2017

Règlement concernant la procédure à suivre lors de l'acquisition de biens et services face à un risque de conflit d'intérêts (EPFL) du 15 avril 2010, état au 25 janvier 2021

Guideline for start-ups at EPFL, March 2022

Richtlinien Interessenskonflikte und Vereinbarkeit von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen von Professorinnen und Professoren sowie von weiteren Mitarbeitenden der ETH Zürich (ETH Zürich) vom 1. Januar 2022

Richtlinien für die Ausgründung von Unternehmen an der ETH Zürich (ETH Zürich) vom 1. Dezember 2019

Richtlinien für die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen an der ETH Zürich (Verwertungsrichtlinien; ETH Zürich), Stand 1. Januar 2020

Richtlinien für die Förderung von Spin-off-Firmen durch das PSI (PSI), 1. Januar 2001

Weisung Handhabung von Technologietransfergeschäften (PSI), 14. April 2021

Direktorale Weisung zu Tätigkeiten ausserhalb des Arbeitsverhältnisses (Nebenbeschäftigungen; WSL), 1. April 2012

Richtlinie betreffend Nebenbeschäftigung der Mitarbeitenden der Empa (Empa), 1. März 2022

Weisung betreffend Spin-offs und Start-ups (Empa), 1. März 2022

Weisung betreffend Beteiligung der Empa an Spin-off oder Start-up Firmen (Empa), 1. Juli 2011

Weisung Entschädigung von Lehrtätigkeit an Hochschulen (Empa), 26. Februar 2019

Weisung zu Nebenbeschäftigung der Mitarbeitenden der Eawag (Eawag), 20. Oktober 2009

Weisung betreffend Unterstützung von Spin-offs an der Eawag (Eawag), 1. Januar 2020

Weisung über das Vertragswesen mit Dritten, Patente und Spin-offs an der Eawag (Eawag), 1. Januar 2021

Anhang 2: Abkürzungen

Eawag	Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
Empa	Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt
EPFL	Ecole polytechnique fédérale de Lausanne
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
ETH-Rat	Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen
glaTec	Business Inkubator der Empa
GS-WBF	Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung
PSI	Paul Scherrer Institut
PVO-ETH	Personalverordnung ETH-Bereich
TTO	Technology Transfer Office
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WSL	Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft
WTT	Wissens- und Technologietransfer

Priorisierung der Empfehlungen

Die Eidg. Finanzkontrolle priorisiert die Empfehlungen nach den zugrunde liegenden Risiken (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Als Risiken gelten beispielsweise unwirtschaftliche Vorhaben, Verstösse gegen die Recht- oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Dabei werden die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Diese Bewertung bezieht sich auf den konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die Bundesverwaltung insgesamt (absolut).

Anhang 3: Glossar

Annual Academic Achievements (AAA)	Mit dem sogenannten Triple-A-Prozess werden Daten für die jährliche akademische Berichterstattung zusammengetragen.
Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Bereich)	Der ETH-Bereich umfasst die zwei Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) in Zürich und in Lausanne sowie die vier Forschungsanstalten Paul Scherrer Institut (PSI), Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL), Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) und Eidgenössische Forschungsanstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG). Der ETH-Rat ist das strategische Führungs- und Aufsichtsorgan des ETH-Bereichs. Die Institutionen des ETH-Bereichs sind autonome öffentlich-rechtliche Anstalten des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit.
Business Inkubator	Einrichtungen, die Existenzgründer im Rahmen der Unternehmensgründung unterstützen. Der Gründer erhält i. d. R. neben dem Zugriff auf fachliche Beratung, Qualifikation oder Coaching auch Unterstützung durch die notwendige Infrastruktur wie Büroräume und Kommunikationstechnologie. Zudem wird ein Zugang zu Netzwerken unterstützt. Der in diesem Bericht mehrfach erwähnte Verein glaTec ist ein Business Inkubator.
Fellowship	Programm, welches der Weiterentwicklung einer Erfindung zu einem marktfähigen Produkt dient. Das Fellowship beinhaltet in der Regel einen Geldbetrag und die Unterstützung durch den Professor oder erfahrene wissenschaftliche Mitarbeitende.
Immaterialgüter (-Recht)	In diesem Bericht im Sinne des schweizerischen Überbegriffes für Patent-, Marken-, Design- und Urheberrecht verwendet.
Portal ETHIS	(ETH Informations- und Support-System) ist das Webportal der ETH Zürich für Berichte, Workflows und das Dokumentenmanagement zu den Themenbereichen Persönlich, Finanzen, Personal, Beschaffung u.a. Das Portal steht allen ETH Mitarbeitenden zur Verfügung. Der angezeigte Inhalt ist abhängig von der Art Ihrer Berechtigung für ETHIS.
Spin-off	Eine Unternehmensgründung aus einer Hochschule heraus
Start-up	Unternehmensgründung mit einer Geschäftsidee und hohem Wachstumspotenzial

Anhang 4: Umfrage

A	Angaben zum Anstellungsverhältnis
A1	Wer ist Ihr Arbeitgeber?
A2	Für welche Fakultät oder welchen Fachbereich/Abteilung arbeiten Sie?
A3	Seit wie vielen Jahren arbeiten Sie für Ihren heutigen Arbeitgeber?
A4	In welcher Funktion / in welchem Statut sind Sie angestellt?
A5	Welches ist Ihr vertragliches Arbeitspensum?
B	Bekanntheit der Regeln für Nebenbeschäftigungen und im Falle von Interessenkonflikten
B1	Sind Ihnen die Regeln Ihres Arbeitgebers zu Nebenbeschäftigungen bekannt?
C	Information über die Regeln zu Nebenbeschäftigungen
C1	Wann wurden Ihnen die Regeln zu Nebenbeschäftigungen bekanntgegeben?
C2	Wie beurteilen Sie den praktischen Nutzen der erhaltenen Informationen über die Regeln Ihres Arbeitgebers bezüglich Nebenbeschäftigungen?
C3	Wie könnte die Information zu den Regeln für Nebenbeschäftigungen verbessert werden?
D	Rechtlicher Rahmen Wie beurteilen Sie:
D1	Die Verständlichkeit der in internen Weisungen / Richtlinien festgehaltenen Regeln zu Nebenbeschäftigungen (im Sinne von praxisnah und konkret)?
D2	Die Angemessenheit der in internen Weisungen / Richtlinien festgehaltenen Regeln zu Nebenbeschäftigungen (im Sinne eines klaren Rahmens, jedoch ohne unnötige Einschränkungen)?
D3	Die Möglichkeit, auf Basis der internen Weisungen / Richtlinien eine zweifelsfreie Selbstbeurteilung der Situation vorzunehmen (z. B. ob eine Meldepflicht vorliegt)?
D4	Wie können die internen Weisungen / Richtlinien verbessert werden?
E	Organisation und Verantwortlichkeiten
E1	Kennen Sie Ihre Ansprechpartner, wenn es um Fragen von Nebenbeschäftigungen und daraus möglicherweise entstehenden Interessenkonflikten geht?
E2	Ist das von Ihrem Arbeitgeber eingeführte System zur Meldung von Nebenbeschäftigungen einfach?
E3	Erfolgt bei Eingaben oder Meldungen in das System eine Reaktion, (z. B. Nachfragen durch die zuständige Stelle oder Ihren Vorgesetzten)?
E4	Werden Sie periodisch daran erinnert, allfällige Nebenbeschäftigungen zu melden oder bestehende Einträge zu aktualisieren (z. B. durch schriftlichen Reminder oder im Rahmen eines Jahresgesprächs)?
E5	Wie kann das Meldesystem verbessert / vereinfacht werden?

F1	Haben Sie bei Ihrem aktuellen Arbeitgeber ein Spin-off / Start-up gegründet oder waren massgeblich an einer Gründung beteiligt?
G	Rechtlicher Rahmen Wie beurteilen Sie:
G1	Die Verständlichkeit der in internen Weisungen / Richtlinien festgehaltenen Regeln zu Spin-off oder Start-up Gründungen (im Sinne von praxisnah und konkret)?
G2	Die Qualität des auf Basis der internen Weisungen / Richtlinien zu Spin-off oder Start-up ermöglichten Technologie- und Wissenstransfers in die Wirtschaft?
G3	Die Flexibilität (Anwendbarkeit auf unterschiedliche Branchen oder Themen der künftigen Spin-off) der in internen Weisungen / Richtlinien festgehaltenen Regeln zu Spin-off oder Start-up Gründungen?
G4	Wie könnten die Regeln / Rahmenbedingungen verbessert werden?
H	Organisation und Verantwortlichkeiten Wie beurteilen Sie?
H1	Die Unterstützung durch Ihren Arbeitgeber bei der Gründung von Spin-offs oder Start-ups?
H2	Die Behandlung (zeitnahes Feedback) Ihrer Eingaben zur Gründung von Spin-offs oder Start-ups durch Ihren Arbeitgeber?
H3	Das Verhältnis zwischen dem zum Erhalt einer Förderung zur Unternehmensgründung zu betreibenden Aufwand und der danach tatsächlich erhaltenen Unterstützung?
H4	Wie beurteilen Sie die Einfachheit der Abrechnungsmodalitäten von allenfalls für das Spin-off genutzten Ressourcen ihres Arbeitgebers (Personal oder Infrastruktur)?
H5	Stehen transparente Kriterien für die Beurteilung von zu gründenden Spin-offs oder Start-ups zur Verfügung?
H6	Wie kann die Unterstützung durch Ihren Arbeitgeber bei der Gründung und Führung von Spin-offs und Start-ups verbessert werden?
I	Mögliche Interessenkonflikte
I1	Können Ihrer Ansicht nach potenzielle Interessenkonflikte, die sich durch das Engagement von Mitarbeitenden der Hochschule oder der Forschungsanstalt in einem Spin-off oder Startup ergeben, mit aktuell geltenden Massnahmen vermieden werden?
I2	Standen Sie in Zusammenhang mit einem Spin-off / Startup jemals vor einem potenziellen Interessenkonflikt?
I3	Können Sie uns die Situation kurz beschreiben?
I4	Was kann noch verbessert werden?
J	Allgemeines Bemerkungsfeld
J1	Möchten Sie uns noch etwas mitteilen? Dann ist hier die Gelegenheit dazu.

Regeln zu Nebenbeschäftigungen, Praxisnähe, Angemessenheit, Selbstbeurteilung, Benutzerfreundlichkeit des Meldesystems

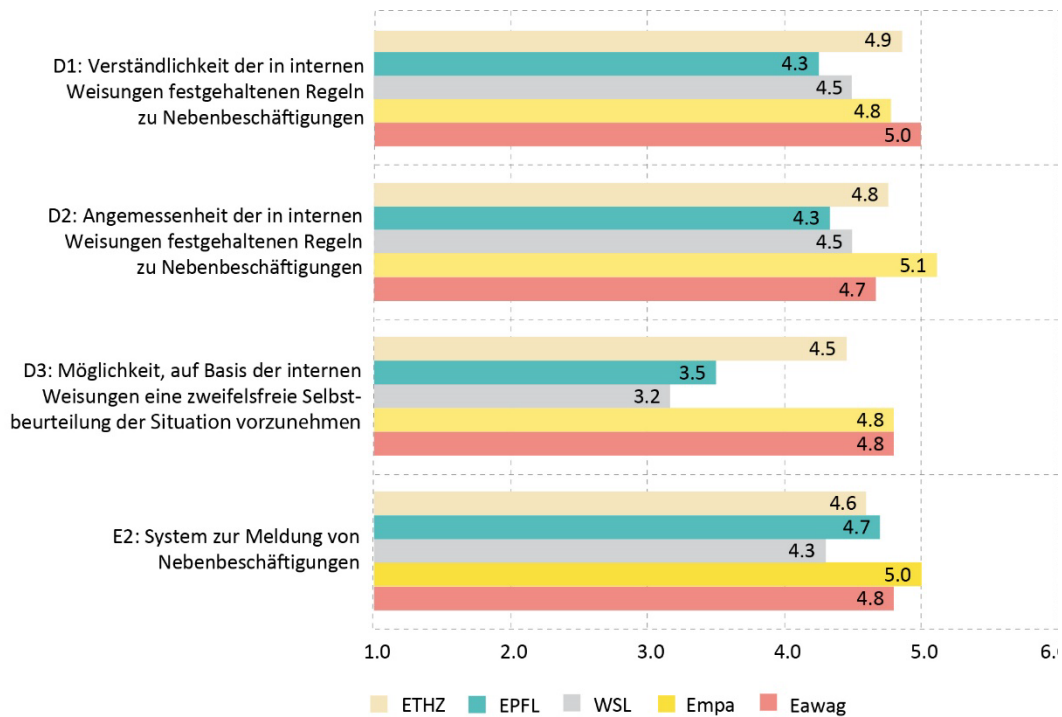


Abbildung 1: Bewertung (1 = sehr schlecht, 6 = sehr gut) der Nebenbeschäftigungsregeln und des Meldesystems (Quelle: Auswertung der Online-Umfrage der EFK, Stand 12.12.22)

Regeln bei Spin-off Gründung und Unterstützung durch den Arbeitgeber

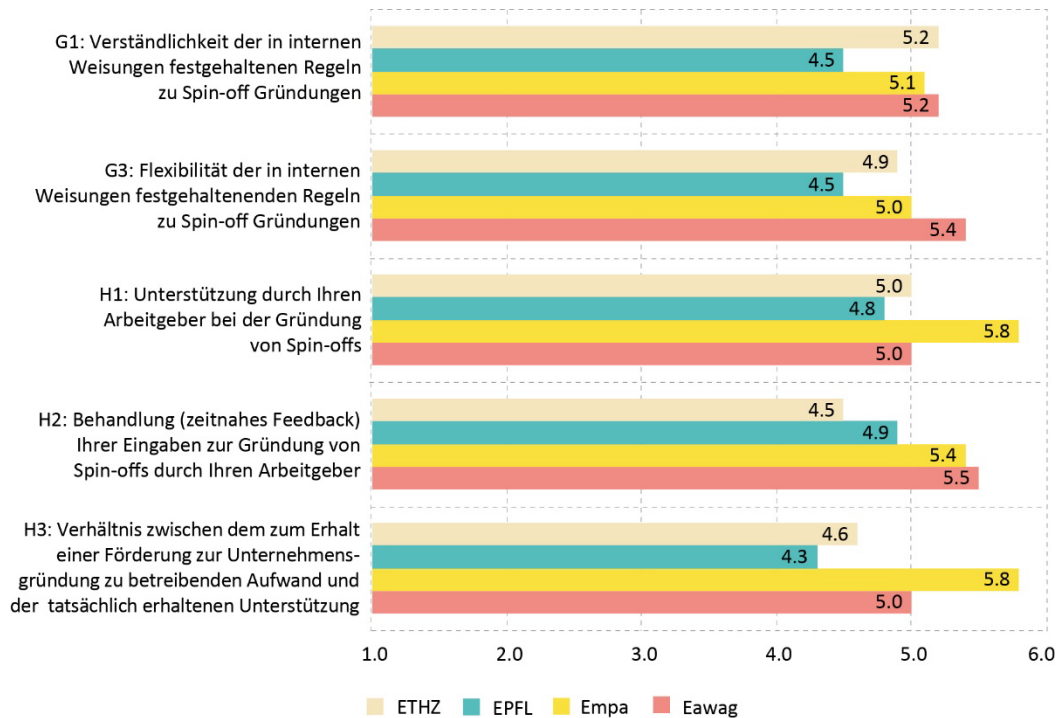


Abbildung 2: Bewertung (1 = sehr schlecht, 6 = sehr gut) der Regeln bei Spin-off-Gründungen und der Unterstützung durch den Arbeitgeber (Quelle: Auswertung der Online-Umfrage der EFK, Stand 12.12.22)